

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 15=5 (1901)

Artikel: Peter Werenfels : Antistes Eccl. Basil. VIII. 1675-1703 : ein Beitrag zur Kirchengeschichte Basels
Autor: Salis, Arnold v.
Kapitel: Werenfels als Antistes und Professor, 1675-1703
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wieder hinauf, seine Predigt zu beendigen. Im Münster dagegen flüchtete eine Jungfrau Valeria Battier in ihrer Seelenangst auf die Kanzel zum Oberstparrer Gernler, der ruhig dort verharrte und aus dem Stegreif in seiner Predigt auf das Erdbeben übergieng. Bald darauf aber, am 9. Februar 1675, starb er, noch nicht fünfzigjährig. Mit unverkennbarem Sarkasmus bemerkt Ochs dabei, das Erdbeben sei von Vielen als ein Vorbote seines Todes aufgefasst worden.¹⁾ Nach Anderen wäre dem Erdbeben ein epidemisches Fieber gefolgt, welchem auch Antistes Gernler erlag.²⁾

Der nun bevorstehenden Antisteswahl gieng am 8. Mai 1675 ein Rathschluß voraus über den zu beobachtenden Wahlmodus. Ein Rathschlag der XIII. hatte darauf hingewiesen, dass noch im vorangehenden Jahrhundert der Hauptparrer am Münster durch die dortige Kirchgemeinde gewählt wurde „ex jure patronatus“; der Antistes und Oberstparrer aber, welcher „nicht allein den übrigen Ministris der Stadt vorgehet und in den Zusammenkünften präsidiert, sondern auch auf der Landschaft den perpetuum Decanatum exercirt“, von der Obrigkeit „ex jure episcopatus“ ernannt wurde. Die drei letzten Antistites, Joh. Wolleb, Theod. Zwinger und Luk. Gernler, waren bloss von der Münstergemeinde gewählt und „aus lauter und purer connivenz“ dann zugleich als Antistites acceptirt worden. Jetzt sollte dem Staat sein „jus episcopale“ wieder ausdrücklich gewahrt werden in der Weise, dass zunächst die Münstergemeinde ihren Pfarrer wähle; die Herren Deputaten sodann von

¹⁾ Vgl. Ochs a. a. O. 359 f.

²⁾ Acta Eccl. pag. 547. Nach Gernlers Tod versahen die Predigt im Münster die übrigen Pastoren, dem Range nach, die von St. Peter, St. Leonhard, St. Theodor.

der geschehenen Wahl den beiden Räten Mittheilung machen; und es nun bei diesen „Gnädigen Herren und Oberen“ stehen solle, „entweder den erwählten Pfarrer im Münster, oder Jemand anders aus dem Ministerio zu einem Antistiti und Archidecano auf'm Lande zu erwählen, oder aber anders zu verfahren, je nachdem es Ihro Gn. gefallen, und sich solches dem Stand, wie auch der Kirche, am nützlichsten zu seyn befinden möchte.“ — Das wurde beschlossen, und demgemäss Dienstag 11. Mai 1675 nach der Predigt von den Wählern der Münstergemeinde (Amtspersonen und Kirchgenossen) im Capitelhaus (dem späteren „Doctor-Saal“ oder „Betsaal“ beim Chor des Münsters) M. Peter Werenfels „mit einhelliger Stimme zu einem Pfarrherrn im Münster erwählt“; am folgenden Tage bestätigte die Obrigkeit diese Wahl und übertrug dem Gewählten auch „das Antistitium und Archidecanatum, samt allem, so solchem Antistitio anhangt.“¹⁾ Unmittelbar nach der Wahl überbrachte der Stadtschreiber dem Gewählten die Mittheilung hievon, sammt der Gratulation des Rathes in sein Pfarrhaus, und Werenfels stattete noch desselbigen Tages jedem der Herren Häupter in deren Privatwohnung seinen persönlichen Dankbesuch ab.²⁾

Am 21. Mai wurde er von der Regenz und den Herren Scholarchen zum „Prof. Loc. Communium et Controversiarum“ ernannt, am 22. Mai als solcher vom Magistrat bestätigt. Am 25. Mai hielt er seine Abschiedspredigt zu St. Leonhard über Ephes. 3, 14 ff., und am folgenden

¹⁾ Vgl. Ochs a. a. O. pag. 327—330. — Bei Ullius T. II, pag. 631 ff. bemerkt Werenfels selber ad an. 1675 (11. Mai): *electus sum in Pastorem Summi Templi a coetu et seq. die in Antistitem a senatu. Deus adsit!*

²⁾ Vgl. Acta Eccles. Tom. IV. (1656—1710.)

Sonntag Trinitatis, dem 30. Mai, seine Antrittspredigt im Münster über Col. 4, 3. — Seinem eigenhändigen Bericht hierüber in den Act. Eccl. (Protokoll des Kirchenrathes und des Städtischen Kapitels) fügt er das innige und demüthige Gebet bei: „Ach, Herr, wer bin ich, was mein Leben, was meine väterliche Familie, dass ich des obersten Hirtenamtes in der Kirche und eines so wichtigen Lehramtes an der Hochschule gewürdigt werde? Ich bin solcher Ehre nicht werth, der Last nicht gewachsen; und wer ist dazu tauglich? Du, der du allein es kannst, gewähre mir die nöthigen Gaben; in meiner Schwachheit lass deine Kraft mächtig werden, und auf meine künftige Arbeit giess' aus Deinen Segen! Amen.“¹⁾

Die Wahl des neuen Antistes wurde sofort den schweizerischen Schwesterkirchen angezeigt,²⁾ wie denn überhaupt ein reger schriftlicher Verkehr zwischen denselben stattfand und gegenseitige Theilnahme in Freud und Leid.³⁾

Bevor Lukas Gernler s. Z. zum Antistes gewählt wurde (1655, XII, 11), war in den Behörden, und zwar damals nicht zum ersten Male, darüber berathen worden, ob es sich nicht empfehle, dem Antistes die ihm von Amtswegen zufallende theologische Professur an der Hochschule wieder abzunehmen und die beiden, bisher auf ihn vereinigten Aemter zu trennen. Als Grund hie-

¹⁾ Ibid., vgl. Zwinger's Oratio Parentalis pag. 23.

O Domine, quis sum ego, quæ vita mea, quæ familia mea patria, ut primario in Ecclesia Pastoratu, et Professione tam eminenti in Academia defungar? Indignus sum honore isto, impar oneri; et quis ad hæc idoneus? Tu, qui solus potes, dona concede necessaria, in infirmitate mea exere robur tuum, et laboribus securis tuam affunde benedictionem! Amen.

²⁾ Acta Eccles. ad 1675.

³⁾ Vgl. Acta Eccles. ad 1677, pag. 581, ad 1688, pag. 651.

für wurde genannt die Ueberlastung eines Mannes durch solche Doppelbeamtung: „Der Pfarrer im Münster werde gleichsam vor der Zeit abgemattet und ausgemergelt.“¹⁾ In Rücksicht aber auf die Besoldung des Antistes, welche dadurch reducirt worden wäre, und mit Vorbehalt künftiger Abänderungen, liess man es beim bisherigen Zustand bewenden. Immerhin sollte der Oberstpfarrer als Professor mit allen regentialen und andern Nebengeschäften verschont bleiben und nur Das versehen, „was vom Pfarrdienste und von der Professur inseparabiliter und ohne Mittel abhänge“, und — bei allfälligen Konflikten zwischen Rath und Universität sich aller Einmischung enthalten. Diese letztere Bemerkung weist wohl auf den wirklichen Grund jenes Antrages der Aemtertrennung hin: er lag eher in der Besorgniss, der streitbare hierarchische Charakter des Oberstpfarrers könnte dem Rath Widerwärtigkeiten, als in der Sorge, das Doppelamt könnte dem neuen Antistes „Abmergelung“ zuziehen.

Jetzt, als es sich um die Wahl des Werenfels handelte, wurden jene Bedenken nicht mehr laut. Seine akademische Beamtung galt als selbstverständlich, und auch von regentialen Geschäften u. dgl. fürchtete man offenbar keine Ueberlastung des Mannes; denn zu drei Malen ward er während seiner akademischen Thätigkeit Rector magnificus (1677, 1685 und 1697); elf Male Dekan der theologischen Fakultät, zweimal hatte er (1685 und 1699) als Promotor drei Doctores theol. zu creiren.

Die theologische Fakultät hatte seit 1647 drei Lehrstühle, welche zugleich drei Rangstufen theologischer Würde repräsentirten. Seine Docentenlaufbahn musste jedes neue Mitglied der Fakultät beginnen als Professor

¹⁾ Siehe Ochs a. a. O. pag. 327.

Locorum Communium et Controversiarum theologiarum (Dogmatik und Polemik); dann wurde Einer, bei nächster Gelegenheit einer Sedisvakanz, Professor Veteris Testamenti, und schliesslich Prof. Novi Testamenti. Antistes Gernler hatte es nie bis zur letzteren Würde bringen können, weil Joh. Rudolf Wettstein dieselbe von 1655 bis 1684 bekleidete; sondern starb noch als Prof. Vet. Test. Nun rückte als solcher der dritte Professor, Joh. Zwinger, nach; und Werenfels wurde an dessen Statt Prof. Controv. et Loc. Comm. Um das werden und dociren zu können, musste er sich die Zuwendung des theol. Doctortitels am 5. October 1675 (durch Joh. Rud. Wettstein) gefallen lassen, ¹⁾ und am 27. October öffentlich sein Amt antreten, ²⁾ mit einer Inauguralrede „über die verschiedenen Kunstgriffe, deren die römische Kirche sich bedient, um die Akatholischen zu ihrem Glauben hinüber zu ziehen.“ ³⁾

Obgleich die Panegyrici seiner Kollegen der theologischen Arbeit unseres Werenfels im gewohnten Stil jener Zeit nachsagen, „dass die gantze Universität unsterblichen Ruhm davon erlanget“, ⁴⁾ wird Hagenbach Recht behalten mit seinem Urtheil: „Werenfels war nicht gerade als Gelehrter, wohl aber als Prediger ausgezeichnet.“ ⁵⁾ Wir nehmen darum hier vorweg, was über seine wissen-

¹⁾ Sibi Doctoris theol. titulum imponi passus est. A. R. I. 54. vgl. Hag b. a. a. O. p. 34.

²⁾ A. R. I. 89.

³⁾ De variis modis et methodis doctorum pontificiorum, ut aiunt, convertendi A catholicos, seu verius, variis technis et *μεθοδαις* pervertendi et ad Romanam communionem retrahendi vere Catholicos. A. R. I. 54. Hag b. a. a. O. 34.

⁴⁾ Vgl. L. Pr. a. a. O. und Zwinger a. a. O. pag. 24. ff.

⁵⁾ Hagen b. a. a. O. pag. 34.

schaftliche Thätigkeit und seine Docentenleistungen zu sagen ist.¹⁾

Er lebte lange genug, um successive auf allen drei Lehrstühlen der theol. Fakultät eine Reihe von Jahren thätig sein zu können: als Prof. Contr. et Loc. Comm. von 1675 (V. 21.) bis 1685;²⁾ als Prof. Vet. T. von 1685 (VII. 10.) bis 1696; und als Prof. N. T. von 1696 (IX. 5. oder X. 14) bis 1703. Dogmatik lehrte er an Hand des rühmlichst bekannten „Compendii Wollebiani.“ In seinen alttestamentlichen Vorlesungen beendigte er Gernlers begonnene Auslegung der Psalmen Davids, und bearbeitete den Propheten Daniel so, dass seine Zeitgenossen auf den Druck dieses „opus dignissimum“ hofften. Hinsichtlich des N. T. werden insbesondere seine Vorlesungen über die Apostelgeschichte erwähnt. Ohne Zweifel war sein Docenten-Repertoire mit den genannten Collegia nicht erschöpft, da er auch in seinen Predigten die wichtigeren Bücher des A. und des N. T. in serie zu besprechen liebte, und seine „Disputationes Theologicae“³⁾ eine Fülle mannigfaltigster Thematata behandeln, welche gröstentheils in den wöchentlichen Disputationen mit den Studierenden besprochen

¹⁾ Vgl. hierüber insbesondere Z w i n g e r a. a. O.

²⁾ Bei Ullius a. a. O. T. II. bemerkt W. ad a. 1685 (VII. 10): *Facultas theologica ex obitu Doctoris Wetstenii fissuram passa redintegrata est, me Petro Werenfelsio ad Profess. Vet. Test. in locum D. Zwingeri, DD. Joh. Rod. Wetstenio του μαχαριτου filii ad Prof. Loc. Comm. et Controv. theol. in locum mei vocato. Spiritus Calvinii hoc die nati descendat in nos!*

³⁾ Sie sind gedruckt und gesammelt in einem stattlichen Q. Bande: *Disputationes Theologicae Petri Werenfelsii, Amstistitis. Fasciculus IX. 1675—1702.* — (Biblioth.-Signatur: KA. H. III. 10.)

wurden. ¹⁾ Von den mindestens 32 Themata nennt Zwinger a. a. O. kaum den Drittheil. Einige derselben wurden in einmaliger Disputation erledigt; andere dagegen abschnittweise mit je einem Studenten in längerer Reihe von solchen Redeturnieren behandelt, welche sich durch mehrere, sogar sieben, und neun, Jahre hinzogen. So wurde z. B. eine „Vergleichung des ersten und des zweiten Adam“, „Primi et secundi Adami collatio“, in nicht weniger als zwölf Disputationen abgewandelt! — Dasselbe christologische Gebiet streifen Themata, wie die folgenden: De morte et sanguine Christi; De partu Virginis, filioque ejus, hoc partu prognato Immanuele; De Christo Servatore, duabus in eo naturis, harumque unione, ut et officio Mediatoris in genere; Meditatio theologica inauguralis Passionum animae Christi (zur theol. Doctorpromotion von J. J. Hofmann); De Baptismo Christi (ad Matth. 3, 13–17).

Selbstverständlich wurden die einzelnen Artikel der Conf. Helvetica oft und gründlich erörtert, und dabei der specifisch reformirte Standpunkt energisch verfochten, gegenüber der katholischen Kirche, wie gegenüber der lutherischen und allen erdenklichen Sekten und Denominationen: De Traditionibus Ecclesiae Romanae; De Arte seu methodo nova cum Protestantibus disputandi, a Theologis Pontificiis quibusdam inventa; Contra Calumniam Calvino a Bellarmino et Pontificiis impactam, quasi Deum authorem peccati faceret, etc. De Peccato; De natura et ordine actuum decretorum circa hominum salutem et interitum; De bonis ope-

¹⁾ Vgl. Zwinger, a. a. O. pag. 25. Præter Disputationes ordinarias hebdomadarias extraordinarias et solemnes quamplurimas habuit de variis argumentis.

ribus; In votorum naturam (De votis); Examen adorationis hostiæ; Collatio antithetica Mysteriorum Pietatis et Mysteriorum Iniquitatis.

Auf das alttestamentliche Gebiet führten Themata, wie: De velamine Judaeorum cordibus impendente; De Veteris Testamenti Fidelibus; etc. — De Sabbathi Moralitate; De Pontifice Maximo Veteris Testamenti typo Jesu Christi Pontificis nostri; De Virgine puerpera, in Jesaj. 7, 14—16; De Fœdere Gratiae, ejus mediatore et sigillis; Naaman Syrus, ab hypocrisi vindicatus; In locum illustrem Danielis XII, 1—3; De γνησιότητι seu integritate vocis כַּאֲרִי (Psl. 22, 17), demonstratio, Judæos Textum Sacrum V. T. non corrupisse; De quarto imperio Danielis (Cap. 2 und 7).

Mehr allgemein-christliche apologetische Tendenz verrathen die Thesen: De notis Ecclesiae; De judicio incipiente a Domo Dei; De Portis Inferni, ecclesiae non prævalituris juxta Christi promissionem Matth. 16, 18; Homini nihil magis curæ esse debere, quam Religionem Christianam.

Bisweilen nahm Werenfels bei Aufstellung seiner Themata Rücksicht auf die betreffenden Studenten in mehr oder weniger feinsinniger Weise. So musste z. B. ein Sebastian. Socinus (am 9. April 1695) disputiren über den Satz: Contra Socinianos demonstratur, æternos cruciatus impiis statim a morte imminere. Es geschah so, dass es dem Examinanden sechs Gratulationsgedichte eintrug, selbst von Samuel Werenfels, welche der Abhandlung beigedruckt wurden.

Passender war wohl, dass zwei Waldensischen Studenten die Aufgabe zugetheilt wurde, De Waldensibus zu disputiren; so am 12. März 1695 dem Paul. Renaudinus, Bobio-Pedemontanus Waldensis, welcher von

seiner Kirche nach der „glorieuse rentrée“ gen Basel geschickt worden war und hier in der französischen Kirche mehrmals gepredigt hatte, und welchem seine Leistung ebenfalls sieben Epigramme, darunter zwei des Sam. Werenfels, einbrachte; — und am 13. und 15. März 1700 dem Carol. Bastias, Pedemontanus Waldensis ex valle D. Johannis. In diesen Dissertationen, welche Hagenbach „wenigstens in litterarisch-historischer Beziehung der Beachtung werth“ findet,¹⁾ werden der Name, der Ursprung (lange vor Waldus), die Lehre der Waldenser (aus Schriften des Reinerus) besprochen; — in der zweiten die Religionsverfolgungen überhaupt, nach ihrem providentiellen Zweck und Segen, nach ihrer abnehmenden Vehemenz (?), und die der Waldenser insbesondere nach ihren „Specimina.“ Bemerkenswerth ist hier wohl u. A., dass Werenfels das Wort „Kätzer“ nicht will abgeleitet wissen von „Kathari“, sondern von einem alten „Kateren“ = dividere; also „Kätzer“ = Schismatici.

Wie schon aus dem Wortlaut der Thesen erhellt, war die wissenschaftliche Methode des Werenfels durchaus die der üblichen Scholastik mit ihren Affirmativen und Negativen und ihren kühnen logischen und dialektischen Deductionen.²⁾ Besonders charakteristisch ist hiefür beispielsweise die „Vergleichung des ersten und des zweiten Adam“ nach deren „similitudo“ und „oppositio“: beide ohne Eltern, weise, gerecht, sterblich und unsterblich, u. s. w. „uterque fuit maritus“ (!), uterque persona publica; dagegen: ab Adamo mors, a Christo resurrectio et vita æterna; ab Adamo corruptio, a Christo renovatio naturæ, u. s. w. Dass das Sabbaths-Gebot nicht

¹⁾ Hagenb. Die theol. Schule Basel's, pag. 35.

²⁾ Vgl. Hagenbach, Gesch. d. Basler-Confession (1857) pag. 168 ff. und „Die theol. Schule Basels“ pag. 32 ff.

bloss ceremoniale, sondern auch morale sei, wird daraus gefolgert, dass es von Anfang der Welt an allgemein giltig gewesen; und dass es schon zur Patriarchenzeit bekannt war, wird geschlossen aus den sieben Tagen zwischen Noahs erster und zweiter Aussendung der Taube.

Werenfels stand ja natürlich mit seiner Denkweise vollständig unter dem Einfluss des seit 1662 in der theologischen Schule Basels geltenden „Syllabus Controversiarum“,¹⁾ und hatte zur Einführung der „Formula Consensus“²⁾ persönlich mitgeholfen, im theologischen Convent sowohl, welcher a. 1671 Gernlers Entwurf derselben einstimmig gebilligt hatte, als auch nach Gernlers Tod in der Abordnung der Geistlichkeit,³⁾ welche am 6. März 1675 die neugefertigte Formel mit einem sie empfehlenden Schreiben dem Rath überbrachte, der sie sofort annahm und zum „beständigen Gesetz“ erhob, mit der Erklärung, dass „Derjenige, so die darinn enthaltene Lehre nicht gutheissen, noch die unterschreiben wollte, zu einigem Kirchen- oder Schuldienst nicht tüchtig seyn solle.“ — Aber Werenfels, der damals noch nicht Antistes war, darf jedenfalls kaum als besonders eifriger Verfechter der Consensusformel gedacht werden, welche die schärfste Dordrechterlehre von der Prædestination und die Inspirationslehre „quoad vocalia hebraica“ vertrat. Wenigstens war es Antistes Werenfels, der zur Be-

¹⁾ Vgl. Hagenbach, Basler-Conf. pag. 168—170. Die theol. Schule Basels, pag. 32 ff. Ochs a. a. O. pag. 76 ff.

²⁾ Vgl. Hagenbach, Basler-Conf. pag. 171 ff. Die theol. Schule Basels, pag. 30 ff. Ochs a. a. O. pag. 124 ff.

³⁾ Neben dem Prof. Joh. Zwinger, als Stellvertreter des † Gernler, erschienen als Pfarrer von St. Peter Bonaventura von Brunn, als Pfarrer von St. Leonhard Peter Werenfels, als Pfarrer von St. Theodor Matth. Merian. — Hagenbach a. a. O.

seitigung der Formel sich willig finden liess, als die Geistlichkeit von Bern¹⁾ und Zürich sich dem noch entschieden widersetzte im Jahre 1686. Damals richtete der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, an die reformirten Kantone der Schweiz eine ernstliche Vorstellung über das Zweck- und Zeitwidrige jener Formel in einem Augenblick, da die Reformirten und die Lutheraner mehr als je die Einheit suchen und bewahren sollten. Der Rath von Basel überwies am 20. März das churfürstliche Schreiben dem Ministerium und liess durch den Stadtschreiber den Antistes ersuchen, künftighin nicht mehr auf die Unterzeichnung einer Verpflichtung auf die Form. Cons. zu dringen. Antistes und Geistlichkeit kamen diesem Gesuche sofort bereitwilligst nach;²⁾ und der Markgraf soll in einem vertraulichen Schreiben an die Häupter seine Freude und Theilnahme darüber bezeugt haben. Im Jahre 1723 wurde die somit längst ausser Gebrauch gekommene Formel dann endgiltig und ausdrücklich abgeschafft,³⁾ hauptsächlich in Folge der Bemühungen des Prof. Samuel Werenfels. Es wäre ja möglich, dass Antistes Peter Werenfels erst in späteren Jahren durch den Einfluss dieses seines Sohnes zu grösserer Milde umgestimmt wurde; aber es ist umgekehrt nicht minder wahrscheinlich, dass die bekannte Milde des Sohnes z. Th. bereits ein väterliches Erbstück gewesen. Wenigstens hören wir den späteren Antistes schon in den Predigten seiner frühesten Zeit, so oft

¹⁾ Nach *Acta Eccles. ad 1681*, I. 14, pag. 607 hatten die Berner in Basel sehr zu gemeinsamem Eifer pro orthodoxia und gegen den Cartesianismus aufgefordert.

²⁾ Ochs a. a. O. pag. 162 ff. Vgl. *Acta Eccles. ad 1686*, pag. 636. Hagenbach, *Basler-Conf.* pag. 177 ff.

³⁾ Hagenbach, a. a. O. pag. 177 ff.

er auf die Unterscheidungslehren in der evangelischen Kirche zu sprechen kommt, stets reden „suaviter in modo“, und ebenso in einer theologischen Disputation vom 14. November 1677: „De notis ecclesiæ“, worin er die lutherischen Irrthümer will behandelt wissen als „errores circa fundamentum“, welche die kirchliche Gemeinschaft nicht hindern sollten.¹⁾

Doch, wir haben damit den Gang der biographischen Erzählung unterbrochen, und nehmen denselben nun wieder auf. Eine der ersten antistitial-akademischen Pflichten war für Werenfels, seinem Amtsvorgänger in feierlicher akademischer Versammlung den üblichen lateinischen „Panegyricus“ zu halten, am 31. August 1676.²⁾

¹⁾ Disp. theol. N^o IX. De notis ecclesiæ, ist überhaupt charakteristisch für die theolog. und kirchliche Stellung des P. Werenfels. Als Kennzeichen einer ächt evangelischen Kirche bezeichnet er: pura verbi prædicatio, legitima Sacramentorum administratio, disciplinæ ecclesiasticæ exercitium. Eine Kirche hört, auch bei Irrthümern, nicht auf, eine solche zu sein, „dummodo fundamentum, quod est Christus, seu salus per Christum, et in articulis fidei summis, primis et præcipuis veritatem retineat . . . Nec Ecclesiæ totæ sunt ex uno aut paucis æstimandæ, ne quidem pastoribus . . . Error non statim totius Ecclesiæ, quem pauci in ea tenent (1. Corr. 15, 12. Gal. 1, 7). Sunt igitur Ecclesiæ ex parte maxima æstimandæ.“ — Irrthümer der Lutheraner (de electione ex fide prævisa, de communionem idiomatum divinorum facta naturæ Christi humanæ, de ubiuitate corporis Christi et orali manducatione) sind errores circa fundamentum; dagegen die kathol. Lehre eines Bellarmin . . . errores fundamentales, seu fundamentum evertentes.

²⁾ Icon Theologi eximii historica narratione vitæ et obitus Viri Venerandi et Clarissimi D. Lucae Gernleri, D. Ecclesiæ Basil. Antistitis vigilantissimi, et in Academia ibidem S. Theologiæ Professoris celeberrimi, representatus à Petro Werenfelsio, D. Successore. — Basileæ, Typis Jacobi Werenfelsii, a. Chr. MDCLXXVI. — Univ. Bibl. ND. XII. 4.

Eine Biographie Gernlers wird denselben nicht unberücksichtigt lassen; hier aber ist kaum ein näheres Eingehen auf diese Schrift am Platze. Nur eine Stelle daraus mag hier Erwähnung finden, weil sie für den gesunden, verständigen, praktischen Sinn des nunmehrigen Kirchenleiters und Lehrers der akademischen Jugend Zeugnis giebt. Werenfels berichtet von Gernlers Studienreisen nach seiner Ordination, wie solche damals üblich waren, und giebt dann sein Urtheil ab über den Werth derartiger Reisen: man lerne dabei aus eigener Anschauung die Bräuche ausländischer Kirchen kennen, auch das katholische „mysterium iniquitatis“. Nur sollten unsere „Levitens“ dergleichen Reisen nicht unternehmen, bevor sie eine gewisse Reife und Selbständigkeit der eigenen Heilserkenntnis erlangt hätten, ¹⁾ und sollten sich davor hüten, bei ihrem kurzen Aufenthalt in fremder Stadt ihre Aufmerksamkeit mehr den weltlichen Dingen zuzuwenden, als den kirchlichen Zuständen. ²⁾ Auch hebt Werenfels an Gernler rühmend hervor, dass derselbe, nach seiner Heimkehr, nicht bloss predigte, sondern auch immer wieder im akademischen Hörsaal erschien und sich an der wissenschaftlichen theologischen Arbeit lebhaft betheiligte als „Auditor“ oder „Actor“, als „Opponent“ oder „Respondens“, wovon jetzt Viele zurückschräken, die nur nach dem wohlfeilen Beifall der Menge und der Weiblein strebten und darum ausschliesslich und möglichst bald zu predigen suchten. ³⁾

¹⁾ A. a. O. pag. 27. . . . antequam matuerint et fundamenta sapientiæ salutaris probe jecerint.

²⁾ Ibid. . . . Caveant, ne quocunque loco versentur, rebus seculi potius quam Ecclesiæ intenti sint.

³⁾ Ibid. pag. 28. . . . qui, scamnorum Academicorum pertæsi, non nisi in suggestu conspici velint, et si una aut altera actio ita succedat, ut plausum vulgi mereantur, aut aniculis lacrymis cicant, sibi plaudunt.

So milde gestimmt Werenfels gegenüber der lutherischen Kirche war, ebenso scharf und entschieden trat er allezeit der römisch-katholischen Lehre und Kirche entgegen, in seinen akademischen Vorträgen und Disputationen, wie in seinen Predigten. Die Zeit war auch danach. Trotz des Westphälischen Friedens, war der Besitzstand des Protestantismus keineswegs ein gesicherter; und gerade dem protestantischen Basel drohten nicht unbedeutende Gefahren; besonders seitdem Ludwig XIV. die französische Herrschaft immer weiter rheinwärts vorschob, sich Burgunds und Lothringens bemächtigte, überall die Protestanten unterdrückend.¹⁾ Schon 1670 betrieb, dadurch ermuthigt, der Bischof von Basel, entgegen den Verträgen mit Bern, die Katholisirung des Münsterthals. Das Domkapitel, das in Freiburg i/B. residirte, verlangte, durch Abgeordnete und zwei amtliche Schreiben, vom Basler Rath Vorweisung des Kirchenschatzes im Münster, als seines rechtmässigen Eigenthums. Und als der Rath am 5. März das Ansinnen abgelehnt, erneuerte das Domkapitel schon am 25. Mai nicht nur jenes erste Gesuch, sondern erhob Anspruch auf das Münster selbst, als seine Mutterkirche. Auch nun folgte auf die Antwort des Rathes am 13. August wieder eine „spitzige Widerlegung“ durch den Bischof, in welcher dieser, ausser dem Kirchenschatz und dem Münster, noch mehrere Häuser und die Gefälle an Zehnten und Zinsen von der Burg-Quotidian und Domprobstei-Verwaltung begehrte. Basel wandte sich an die evangelischen Stände, welche nun in Aarau tagten; ihr Schreiben liess der Bischof indess unbeantwortet. Und

¹⁾ Vgl. Ochs. a. a. O. pag. 100 ff. 114 ff. 121 ff. 168 ff. Speciell über die Bemühungen von Bischof und Domkapitel: *ibid.* p. 104 ff. 156 ff.

daraus schöpfte hinwiederum der Rath das Recht, seinerseits ein Schreiben der katholischen Orte zu ignoriren, das ihm am 3. December zukam, die Ansprüche des Bischofs anerkennend und zu gütlichem Vergleich auffordernd. Am 27. Juli 1672 lag abermals eine Protestation von Bischof und Domkapitel vor. Man verfertigte im Jahr 1674 eine Gegenprotestation und sandte sie im folgenden Jahre ab. Sie blieb ohne Antwort, und der Handel gerieth ins Stocken. Der Rath liess eine „Narratio facti“ drucken. Aber die Furcht war nicht zu beseitigen, es möchte Frankreich den Bischof begünstigen und alle Einkünfte Basels im Elsass mit Arrest belegen, diese Einkünfte aus s. Z. sequestrirten Kirchengütern, woraus grossentheils die Besoldungen von Professoren und andern Staatsbeamten bestritten wurden. Darum suchte man, als die französischen Truppen und die kaiserlichen von beiden Seiten sich dem Rheine näherten, und in Basel bald französische, bald kaiserliche Gesandten vorsprachen, bald eidgenössischer Zuzug im Quartier lag, ängstlich Alles zu vermeiden, was die französische oder katholische Empfindlichkeit reizen konnte, — letzteres auch mit Rücksicht auf die etwa anwesenden und ohnehin unwilligen katholischen Eidgenossen. Der Rath liess den Geistlichen bedeuten, von der Kanzel herab die papistische Religion nicht zu schänden, und ersuchte auf den Betttag hin (19. November) den Antistes wiederholt, „es zu verschaffen, dass in den Predigten und Gebeten man die Papisten doch nicht allzusehr choquire, und sonst nicht zu viel particularisire.“¹⁾ Alle die grösseren und kleineren Verlegenheiten der Stadt und ihrer Häupter

¹⁾ Act. Eccl. ad 1678. VII. 5. empfiehlt man in Liestal Vorsicht im Reden wider die Papisten aus Rücksicht auf die Eidgenossen an unseren Grenzen.

lassen sich, nach den fleissigen Berichten von Ochs (pag. 100 ff.), leicht nachempfinden. In Etikettenfragen aber verstanden gelegentlich die gnädigen Herren keinen Spass. Als der französische Ambassador de St. Romain einen Herrn de la Loubère in Geschäften nach Basel schickte, liess ihn der Rath nicht nur durch ein Rathsglied aus dem Wirthshaus abholen, sondern liess ihn auch im Rathshaus zwischen dem neuen und dem alten Bürgermeister sitzen. La Loubère setzte aber, nachdem er niedergesessen, seinen Hut auf. Ueber solche Ungezogenheit entrüstet, setzten nun die Rätthe auch sogleich ihre Amtshüte auf. ¹⁾

Mehrere Jahre dauerten diese Zustände fortwährender Unsicherheit und Spannung an, mit abwechselndem Vor- und Zurückwogen der Franzosen oder der Kaiserlichen, mit Schlachten und Scharmützeln in nächster Nähe, mit mancherlei Verletzungen von Basler-Gebiet und folgenden Reklamationen und Protesten, mit Zuzug und Rückzug der Eidgenossen, u. s. w.

Am 14. November 1677 brachte Marschall de Créqui Freiburg i./B. für zwanzig Jahre in französische Gewalt. Nun siedelte das bischöfliche Domkapitel von dort nach Arlesheim über im November 1678 und errichtete hier eine Domkirche sammt den übrigen für die Domherren nothwendigen Gebäuden. Der Rath von Basel bewilligte Zollfreiheit für die hiezu erforderlichen Fuhren; und von den oben genannten Ansprüchen des Domkapitels war vorläufig nicht mehr die Rede. ²⁾

Als aber der Friede zu Nimwegen (5. Februar 1679) Frankreich den Besitz von Breisach, Freiburg und dem Elsass, mit Ausnahme von Strassburg, gesichert hatte,

¹⁾ Ochs, a. a. O. pag. 119 f.

²⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 140.

begannen für Basel neue Zeiten der Sorge, da Frankreich sich anschickte, das benachbarte, bisher nur mit einer Schanze oder Redoute versehene Hüningen zu einer eigentlichen Festung umzugestalten, nach höflicher Ablehnung aller Gegenvorstellungen Basels, das hiebei von den Eidgenossen keine kräftige Unterstützung fand. Am 19. März 1680 wurde der erste Stein der Festung gelegt, der französische Minister de Louvois förderte den Bau durch seine persönliche Anwesenheit so sehr, dass derselbe schon am St. Ludwigsfest 1681 konnte eingeweiht werden, wenn schon der völlige Ausbau nach Vauban's Plänen erst 1692 abgeschlossen wurde. „Nicht umsonst, bemerkt Ochs,¹⁾ hiess die Festung Zwing-Basel“, und er berichtet, — was jedenfalls für die damalige Auffassung der Lage bezeichnend ist, — auf einer Kanone im Zeughause der Festung hätten die Worte gestanden:

Si tu te remues,
Bâle, je te tue.

Basels Interessen wurden durch den Festungsbau noch in anderer Weise berührt. Da das alte Dorf Hüningen sollte abgebrochen, und ein Neudorf unterhalb der Festung sollte angelegt werden, verlangte a. 1686 der französische Ambassador, dass der Rath von Basel, als Zehntenherr und Collator von Hüningen, dort auf seine Kosten eine neue Kirche und ein neues Pfarrhaus baue. Der Rath weigerte sich dessen, weil die bisherigen kirchlichen Gebäude sich im besten Zustande befänden. Der französische König anerkant dann, an die Kosten der Bauten (2000 Rthlr.) die Hälfte zu bezahlen. Als Basel gleichwohl seine 1000 Thlr. nicht entrichtete, nachdem die Franzosen selber den Umbau besorgt hatten, belegten diese a. 1688 Basels dortigen Zehnten mit Sequester,

¹⁾ a. a. O. pag. 148.

gaben ihn jedoch schon im September wieder frei, und der König verzichtete auf den Beitrag Basels an die Baukosten. ¹⁾

Kaum war Hünigen befestigt, so traf am 21. November 1681 die unvermuthete Nachricht ein, dass General Monclar mitten im Frieden Strassburg eingeschlossen, berannt und zur Uebergabe genöthigt hätte, die Stadt katholisirt, das Münster dem Bischof übergeben, dessen Sitz seit 150 Jahren zu Molsheim gewesen war. ²⁾ Die Bestürzung darob war in Basel so gross, dass der Rath die Wachen verdoppeln liess. Und doch mussten die Abgeordneten von Basel mit denen der übrigen Eidgenossen ³⁾ den französischen König am 9. December in Ensisheim feierlich begrüßen, und als er am 10^{ten} Hünigen besuchte, mussten auf Basels Wällen sechzig (oder sechzehn?) Kanonen ihm zu Ehren dreimal salutiren! Die Geschenke, welche Basels Gesandte als Zeichen der königlichen Gnade erhalten hatten, — Bürgermeister Krug 50 Louisd'or, Oberstzunftmeister Joh. Jak. Burckhardt eben so viel, Dreierherr Zäslin eben so viel, Stadtschreiber Harder 30 Louisd'or, — legten sie übungsgemäss auf den Rathstisch; als ihnen aber dieselben ebenso übungsgemäss überlassen wurden, schickte Bürgermeister Krug seine 50 Duplonen in den Spital und Stadtschreiber Harder stellte seine 30 den armen Schülern auf Burg zu. Das war wohl der angemessenste Aus-

¹⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 160. f. 163. f.

²⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 149. f. (Louvois' Bote auf der Rheinbrücke zu Basel. pag. 150. f.)

³⁾ Act. Eccl. ad 1681. X. 2. begrüßen Werenfels und Vonbrunn im Namen des Ministeriums die evangelischen Gesandten von Zürich und Bern, Hirzel und von Erlach. — Zürich hatte VIII. 18 angeregt, in Ensisheim sich beim König zu verwenden für die evangelische Kirche in Frankreich. —

druck des Widerwillens gegen die unausweichliche, aber von Ehrenmännern tief empfundene Demüthigung, welche ihre Gesandtschaftsreise an den verhassten und gefürchteten König für sie gewesen war.

Die Besorgnisse vor politischer und religiöser Bedrückung mehrten sich nun in den folgenden Jahren bei wiederholten Versuchen der Franzosen, die kleine Rheininsel (Frauenwörth, später Kälber-Insel und endlich Schuster-Insel genannt) zu besetzen und zu befestigen, bei nun sofort beginnenden Hetzereien der Jesuiten im Bisthum, mit giftigsten Ausfällen in ihren Predigten gegen Lutheraner und Reformirte. Um so mehr wurde das eigene protestantische Bewusstsein wach. Am 15. Juli 1682 verbot der Rath bei höchster Ungnade den Bürgern, fernerhin Aergerniss zu geben, wie es bis dahin wiederholt geschehen war, wenn sie zu den Executionen nach Hüningen hinunter liefen und da beim „Salve Regina“ auf die Kniee fielen.¹⁾ Ja, noch a. 1689 zog der Rath mehrere Personen zur Verantwortung, welche beim Geleite der Leiche eines katholischen markgräflichen Stallmeisters, die nach dem benachbarten katholischen Inzlingen sollte übergeführt werden, durch die Stadt Fackeln getragen hatten. Dem Doctor Bauhin wurde das höchste Missfallen ausgesprochen, „dass er diesen ungereimten und ärgerlichen Ceremonien beigezohnt“; und die erkrankte Witwe des verstorbenen Stallmeisters, eines Barons Tertzii, sollte nach ihrer Wiedergenesung vor Pfarrer und Bann geladen werden.²⁾

Es war freilich inzwischen Vieles geschehen, was das katholische Wesen in Basel gründlich verhasst machen musste. Sowie die Protestantenverfolgungen in

¹⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 343.

²⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 363.

Frankreich zunahmen, stellten sich in Basel Bischof und Domkapitel auch richtig wieder ein mit ihren alten Ansprüchen, am 13. Mai 1685. Der Rathschreiber trug in das Protokoll ein: „Hr. Tadler, Secretarius des Domkapitels, sammt dem Stiftspfarrer apostolico und dem Amtsschreiber zu Birseck als Zeugen, die er zu solchem Ende mitgebracht, hat zwei Schreiben vom Bischof und vom Kapitel eingegeben, worin sie ihr voriges Lied anstimmen und das Münster, den Kirchenschatz sammt den Höfen und Gefällen abfordern, und entweder eine schriftliche Antwort, oder ein Receptisse begehren. Wurde erkannt: Sollen mit einem Receptisse abgefertiget werden.“ Nach Berathung mit den evangelischen Orten, ging am 15. Juli eine Antwort ab. Bischof und Kapitel wiederholten im December ihr Begehren. Der Rath versammelte sich zwar am 17. December, gab aber, wie es scheint, keine Antwort. Der Bischof versuchte, den französischen Hof auf seine Seite zu bringen, und der Domdecant befand sich wirklich in diesem Jahre in Paris. Allein der Rath wandte sich im Geheimen vertraulich an den französischen Gesandten, Herrn Tambonneaux, welcher sich im September in Hüningen befand, und dieser gab Hoffnung erweckende Antwort, indem er durchblicken liess, sein König könne sich auf den Kanton fester verlassen, als auf das Bisthum, welches vom Reich abhänge. Zum Dank wurde er nach Basel eingeladen, prächtig eingeholt und mit seinem Gefolge „zum Wildenmann“ ebenso prächtig tractirt. Nach der Mahlzeit legten die Franzosen die Krägen der Geheimen Rätthe an und giengen damit zur „Mucke“, dann in der Stadt herum und sogar bis nach Hüningen. Der Chronist, der das erzählt, versichert überflüssigerweise, sie seien betrunken gewesen.¹⁾

¹⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 157 f.

Am 22. October 1685 widerrief Ludwig XIV. das von Heinrich IV. zu Gunsten der Protestanten 1598 erlassene Edict von Nantes; und vor Ende des Jahres, berichtet Ochs, waren schon 500 Flüchtlinge in Basel angekommen. Sie waren nicht die ersten. Zu Anfang 1684 hatte man bereits solche nach Möglichkeit versorgt und zur Anhörung und Verpflegung dem Stadtschreiber, dem Oberstpfarrer und dem französischen Prediger zugewiesen. Ueberhaupt hatte seit der Mitte des Jahrhunderts die Einwanderung von Refugianten und die Fürsorge für dieselben nie aufgehört.¹⁾ Basel zog von jeher sie besonders an, durch die Nähe Frankreichs, den alten Ruhm der Universität, das Ansehen des Reichthums und der Wohlthätigkeit, die hier schon seit 1572 bestehende französische Kirche, die älteste in der Schweiz, wie auch durch die Liberalität, womit man den Fremden leicht das Bürgerrecht gewährte, besonders Männern der Wissenschaft und der Industrie, der Stadt selber zum Segen. So waren seit ungefähr 1650 eingewandert die Bernoulli, Sarasin, Christ, Legrand, Miville, Raillard, Lachenal, Forcart, DeBary u. A., früher schon die Hotmann, Battier, Passavant, Bauhin:

Der Zuzug von unterstützungsbedürftigen Flüchtlingen aber, welcher nun stattfand, machte nothwendig, dass die evangelischen Stände deren Versorgung gemeinsam trugen und sie organisirten, und dass man zweifelhafte Elemente fernhielt. So entstanden in verschiedenen Kantonen „Exulantenkammern“, welchen keine kleine Arbeit erwuchs; die Geldbeiträge der Kantone wurden in bestimmten Procentsätzen normirt und flossen

¹⁾ Vgl. insbesondere J. C. Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz. Leipzig. S. Hirzel. 1876. — August Huber, Die Refugianten in Basel. 75. Neujahrsblatt. 1896. Basel, R. Reich.

in einen Kollekten-Fonds; von 1683 an wurden von den evangelischen Ständen viele Jahre hindurch jährliche Steuern für die verfolgten Glaubensgenossen erhoben, oft sehr beträchtliche, in Basel z. B. 4652 Pfund, inbegriffen 527 vom Lande; überhaupt trug Basel in der Regel 14 bis 18% der Kosten zum Mindesten.¹⁾

Schon in den Jahren 1675 und 1676 hatte sich die evangelische Schweiz verwendet für die auf den Galeeren schmachtenden ungarischen Pfarrer; und als diese durch Admiral Ruyter befreit worden, fanden ihrer 30 Aufnahme in der Schweiz.²⁾ Ueberdiess nahmen Zürich und Basel je 3 und 2 studierende Ungarn gratis auf, Basel in seinem „Erasmianum.“ Auch an flüchtige evangelische Polen wurden aus der Schweiz 1000 Thlr. gespendet.

Das alles aber wollte nichts bedeuten, im Vergleich mit der Aufgabe, welche derselben nun erwuchs durch die Ueberschwemmung aus dem unglücklichen Frankreich her. Wir haben weiter oben dargethan, in welche Verlegenheiten besonders Basel zu gerathen fürchtete, wenn König Ludwig der Stadt Feindschaft erzeigen wollte. Darum findet auch Mörikofer ihre wiederholte Zurückhaltung im Aufnehmen der Flüchtlinge sehr erklärlich und durch staatliche Vorsicht geboten.³⁾ Als

¹⁾ Laut Acta Eccles. ad 1683. X. 20 betrug damals eine Kollekte in Basel für exulirte französische Prediger: am Münster 2156 fl , zu St. Peter 1100, zu St. Leonhard 440, zu St. Theodor 207, in der französ. Gemeinde 180; zusammen 4083.

²⁾ Vgl. Acta Eccles. zu 1676. V. 10. Brief von Zürich an Basel, p. 571; nach pag. 574 erschienen Ungarische Pastoren in Basel; — zu IX. 12 wird ein Ungar. Dankbrief erwähnt.

³⁾ Vgl. Mörikofer, a. a. O. pag. 203. 221 ff. 253 ff. 261 ff. 289 ff. 312. 329. Laut Acta Eccles. pag. 612 regte Zürich schon 1681 VIII. 18 an, man möchte sich beim französ. König verwenden für die Protestanten, bei Gelegenheit seiner Begrüssung in Ensisheim. — Vgl. Aug. Huber, a. a. O. pag. 53 f.

nun gar das Edict von Nantes aufgehoben war, fragte man sich ernstlich, ob nicht die bestehenden Verträge mit Frankreich geradezu eine Abweisung der vom französischen Hofe Verfolgten verlangten. Der Rath holte darüber Gutachten der theologischen und der juridischen Fakultät ein. Beide verdienen alle Achtung. Das der juridischen Fakultät, gestellt durch Dr. Peter Mergerlin und Dr. Sebastian Fäsch, Prof. Instit., erklärte: den „Bündnissen“ widerspreche die Aufnahme der Refugianten nicht, „wann sonst keine andere politische considerationen davon abhalten.“¹⁾)

Und im Namen des theologischen Conventus richtete Antistes Werenfels am 5. November 1685 an Bürgermeister und Rath sein „Theolog. Bedenken betr. Auffnehmung und Beherbergung unserer verfolgten Religionsverwandten aus dem Königreich Frankreich, die da von den katholischen Orten für ein sach gehalten werde, so dem bund loblicher Eydgenossenschaft mit der Kron Frankreich zuwider lauffe, . . . hingegen von den Evangelischen Orten stark urgirt werde als ein sach, so da die Gemeinschaft der heiligen erfordere, und hiemit ohne hindansetzung dieser Gemeinschaft, consequenter ohne grosse sünd nicht könne unterlassen werden.“²⁾) Da wird zunächst das Bedauern über solche Verfolgung ausgesprochen; dann aber dargethan, der Bund mit Frankreich verbiete die Aufnahme von Uebelthätern, Banditen, Rebellen, u. s. w., aber nimmermehr diejenige dieser Refugianten. Der betreffende Artikel habe bestanden schon vor dem „discrimen Religionis“, habe also

¹⁾ Em. Ullii, S. M. C. Collectanea. KA. C. I. 8. Tom. I. pag. 417—452. Vgl. Aug. Huber, a. a. O. pag. 46 f.

²⁾ Ullii, Collectanea, a. a. O. pag. 393—415. — Vgl. Acta Eccles. zu 1685, pag. 632. — Aug. Huber a. a. O.

damals solche um des Glaubens willen Verfolgte noch gar nicht ins Auge fassen können. Er sei auch später nicht als gegen die Protestanten gerichtet präcisirt worden; diese waren vielmehr, dieweil das Edict von Nantes bestand, eingeschlossen in die Zahl der rechtmässigen französischen Bürger. Auch Widertäufer und Juden dürfen ihre Glaubensgenossen ungehindert aufnehmen, warum wir nicht? — Im vorigen Sæculum wurden viele Refugianten sogar in unser Bürgerrecht aufgenommen, ihnen französischer Gottesdienst gestattet, u. s. w., ohne dass man hierin einen Bundesbruch sah. Ein solcher bestehe demnach auch jetzt nicht, wenn man sie aufnehme. Die „Gemeinschaft der Heiligen“ aber verlange geradezu Aufnahme der Exulanten, nach 1. Cor. 12, 12 ff. Eph. 4, 3 ff. u. s. w. Wenn der Eidgenossenschaft Gefahr drohte, so könnten die Refugianten „in andere Länder dimittiert werden in ehrlicher und kommlicher Weiss“ (Tit. 3, 13; 3. Joh. 5 u. 6), aber jedenfalls ohne Gewalt und Härte, nicht im Winter, auch nicht Kranke und Arme, und jedenfalls nur mit Recommandationen; und auch dann dürften wir die Hand nicht ganz von ihnen abziehen! —

Als die Verfolgung der Protestanten in Frankreich andauerte, und des Jammers kein Ende abzusehen war, wurde in der reformirten Schweiz der 14. Mai 1686 öffentlich und allgemein als feierlicher Buss- und Bettag gefeiert, mit ernster Fürbitte für die heimgesuchten Glaubensgenossen.¹⁾ Basels Kollekte zu Gunsten der Refugianten betrug

¹⁾ Ullii Collectanea, a. a. O. Tom. II. pag. 631 — 654. Ad a. 1686 (14. Mai): Dies Jejunii et precum celebratus fuit in Helvetia Reformata ob afflictionem Ecclesiæ in Regno Galliae in dies crescentem. — Vgl. Acta Eccles. ad 1685 (IV. 13.), pag. 630. Auf Antrag von Genf wurde wohl schon der 14. Mai 1685 gefeiert.

a. 1685 in der Stadt	. 8645	Pfund
auf dem Lande	<u>1223</u>	„
	zusammen	9868 Pfund
a. 1686 in der Stadt	. 6389 ¹⁾	Pfund
auf dem Lande	<u>956</u>	„
	zusammen	7346 Pfund

Dazu hatten beispielsweise gesteuert der Pfarrer zu St. Peter 15, der zu St. Leonhard 30, der zu St. Theodor 14 ℥ , Helfer Seiler 22, der Rector der Universität 40, der theologische Dekan 46, der Verwalter des Spendfonds 28, die geistlichen Foundationen 158 ℥ . In diesem Jahre 1686 verabreichte der Spital an durchreisende Flüchtlinge in 6 Monaten 2525 Mahlzeiten (2516 ℥ Brot, 608 Mass Wein, 1244 $\frac{1}{2}$ ℥ Fleisch). In demselben Halbjahr standen 45 Personen, darunter 5 Weiber, zu Basel in Lohn und verdienten zusammen 524 ℥ .

Erschwert wurde die Versorgung der Flüchtlinge durch den Zudrang vieler Vaganten, welche sich die Gelegenheit solcher Verköstigung zu Nutzen machen wollten; auch durch die Rückkehr mancher Refugianten, welchen es in Hessen und anderen deutschen Landen nicht recht gefallen hatte. Das führte nothwendig zu der Verordnung: „Solche sollen sparsamer traktiert, ja nach Gestalt abgewiesen werden, weil sonst die ganze Last zurück käme und uns zur Last fiel.“ So schob man denn möglichst Viele ab, und zwar, da ringsum die nächsten Nachbarn katholisch waren, in die Ferne, nach Brandenburg, Bayreuth, Hessen, Württemberg.

In den Jahren 1686—1688, besonders 1687, wurde der Zudrang von Fremden geradezu ein riesiger, indem

¹⁾ Laut Acta Eccles. ad 1687, II. 24. pag. 639 betrug die Kollekte pro Gallicis im Münster 3413 ℥ .

zu den Franzosen sich auch noch Piemontesen¹⁾ gesellen; 2324 verfolgte Waldenser mussten vertheilt werden: nach Zürich 682, nach Bern 966, nach Basel 315, nach Schaffhausen 218, nach St. Gallen 143. — Um nicht Frankreichs Zorn auf sich zu laden, gewann Basel seine Landschaft zur Aufnahme der Waldenser. In der Stadt blieben 28, nach Mönchenstein kamen 34, nach Liestal 40, nach Farnsburg 107, nach Waldenburg 66, nach Homberg 15, nach Riehen 25.²⁾ In Gelterkinden und Waldenburg wurden für die Flüchtlinge Gottesdienste eingerichtet. Im Ganzen nahmen in diesem Jahre wohl 10,000 Exulanten die Hilfe der evangelischen Schweiz in Anspruch. Es drohte der Zudrang der armen Fremden für die Schweiz selber ein eigentlicher Nothstand zu werden; die öffentliche Steuer zu Basel betrug in den 5 Jahren 1685 bis 1689 über 34,000 fl . Dazu kam Theuerung und die Gefahr, besonders für Genf und Basel, dass das Ausland ihnen den Bezug der Früchte und Gefälle von ihrem dortigen rechtmässigen Eigenthum vorenthielt. Eine Gesandtschaft an den französischen König blieb erfolglos. Antistes Klingler in Zürich beantragte darum, als Gegendruck auf Frankreich, Heimberufung der schweizerischen Söldner aus dem französischen Gebiet. Doch blieb diese Verfügung leider nur auf dem Papier.³⁾

Nach der „glorieuse Rentrée“ der Waldenser a.

¹⁾ Laut Act. Eccl. ad 1682 pag. 618 f. verwendete sich Zürich für Franzosen und Waldenser, — laut Act. Eccl. pag. 636 werden a. 1686 Waldenser aufgenommen, — pag. 651 solche im August 1688 nach Brandenburg gesandt mit Reisegeld, vgl. ad 1698, pag. 690. -- Vgl. Aug. Huber a. a. O. pag. 51 ff.

²⁾ Von diesen Zahlen nach Mörikofer weichen diejenigen bei Aug. Huber a. a. O. pag. 51 etwas ab, doch unbedeutend.

³⁾ Vgl. Zimmermann, a. a. O. pag. 242—244.

1689 drohten neue politische Verwicklungen. Der Handwerkerstand begann nachgerade unwillig zu werden über die fremde Conkurrenz; je länger die Einquartierung dauerte, um so mehr verblasste das anfängliche Erbarmen mit den Unglücklichen, und machten sich die kleinlichen Leidenschaften geltend. Eine Conferenz in Zürich bereitete die Entlastung der Schweiz vor durch Abschub der Exulanten nach den fernen evangelischen Ländern, welche sich zu deren Aufnahme willig erklärten, England, Holland, Brandenburg. Nun hatte man hiefür wieder zu steuern, Basel 3750 fl. Da Brandenburg nicht Wort hielt, entschloss sich Bern nochmals, seine ungefähr 7000 Refugianten ein weiteres Jahr zu behalten, und die übrigen Orte waren langmüthig und barmherzig genug, ihrerseits dazu mitzuhelfen durch Subventionen; Zürich spendete 10,000 fl., Basel 5000, Schaffhausen 3000, St. Gallen 1200. — Ausserdem aber steuerte Basel noch an Hessen, an Dänemark 100 Thlr., Churpfalz¹⁾ 2000 Thlr., Wilhelmsdorf 100 Thlr. jährlich.

Hatte man auf endliche Erleichterung gehofft, so sah man sich 1698 aufs Neue enttäuscht, da auf Frankreichs Drängen hin eine neue Verfolgung der Waldenser ausbrach und neue Schaaren von Flüchtlingen in die Schweiz warf. Bern und Zürich verstanden sich nochmals dazu, sie aufzunehmen und zu vertheilen, 701 nach Zürich, 995 nach Bern, 448 nach Basel, 420 nach Schaffhausen, 238 nach St. Gallen, 30 nach Biel. — Wegen Kornmangels und Gefahr für seine Einkünfte aus dem Sundgau, weigerte sich nun Basel ernstlich, die Fremden zu beherbergen, anerbote jedoch Geldbeiträge für ihre

¹⁾ Vgl. Act. Eccl. ad 1693, pag. 670 (Kleidermandat wegen Heidelbergs Unglück, und Geldgabe an die Pfälzer); ad 1698, pag. 690. —

Versorgung. Die Kirche von Genf sandte am 31. Januar 1699 ein Schreiben an Basel mit Gegenvorstellungen; und die Refugianten selber gelangten mit solchen an den Rath. Etwa 104 Personen, die sich meist selber erhielten, wurden nun in der Stadt behalten; sonst aber mussten die Exulanten sich jetzt wirklich bequemen, weiter zu wandern; die Waldenser, um eigene Gemeinden zu gründen, nach Württemberg, Brandenburg, England; die Franzosen vielfach nach Deutschland und England. Bis Anfang August 1699 waren über 4000 über Basel den Rhein hinabgefahren; man bezahlte ihnen Schiffslohn und Unterhalt bis nach Germersheim. So gieng's bis tief in den Herbst hinein. Es kamen auch manche frischwegs aus Frankreich zu solcher Fahrt, darunter „leichtsinnige Gesellen, welche mit ihrer Waare ohne Zoll durchkommen wollen, so dass die Route zu einer Bettelkehre ausschlagen will“, wie Basel sich beklagte. Vom 1. Mai bis 8. Oktober 1699 wurden in 32 Fahrten 4414 Fremde abgeschoben; die Kosten dafür betragen 10,560 Thlr.¹⁾ Ueberdiess aber erhob man fortwährend noch Steuern für die nun im Auslande angesiedelten Gemeinden; und manche der Ausgewanderten kehrten in die Schweiz zurück.

So zog sich die Mitarbeit an der Versorgung der Glaubensgenossen, für die er sofort mannhaft und entschlossen eingetreten war, für Werenfels sozusagen durch die ganze Zeit seines Antistitiums hindurch. Und am

¹⁾ Besonders thätige Beschützer der Auswanderer waren in Basel: Oberstzunftmeister Balthasar Burckhardt, Dreierherr Andr. Burckhardt, Kassaverwalter Hans Ludw. Wettstein, der ihnen die Reisegelder ausbezahlte, Phil. Köllner des Rathes, Inspektor der Rheinschiffe, der ihnen das Brot vertheilte, Hans Jak. Rippel, der Rathsschreiber und Correspondent mit den eidgen. Commissären, Lukas Burckhardt, Kanzlist und Gehilfe des Kassiers.

Ende desselben sah er eine wenigstens schwache Wiederholung ähnlicher Liebesarbeit sich ankündigen, als Ludwig XIV. das Fürstenthum Orange an der Rhone besetzte und dort die Protestanten austrieb, — und nun diese Oranier in der Schweiz zusammentrafen mit flüchtigen Camisarden aus dem Cevennen-Krieg (1702—1704).

Die anhaltenden, zum Theil grossartigen Leistungen unserer Väter in jenen Zeiten dürfen wir nicht vergessen, wenn wir ihnen nicht Unrecht thun wollen mit dem so häufigen Vorwurf, die damalige orthodoxe Kirche habe über dem starren Halten an der Lehre die christliche Liebesthätigkeit völlig vernachlässigt und sei ohne Leben gewesen.

Mitten in diese Jahre der Refugiantenversorgung fiel die verhängnissvolle revolutionäre Bewegung des Jahres 1691, bekannt unter dem Namen „das einundneunziger Wesen“, in welcher auch Antistes Werenfels eine Rolle zu spielen hatte. Um diese zu verstehen, müssen wir der Genesis und dem Verlauf jener Bewegung immerhin einige Aufmerksamkeit zuwenden; eine gründlichere Darstellung aber muss von Dem, der sich darum besonders interessirt, nachgelesen werden in den verschiedenen monographischen Behandlungen jener politischen Episode der Basler Geschichte.¹⁾

Die politischen Zustände Basels waren gegen Ende des XVII. Jahrhunderts höchst unerquickliche. Das aristokratische Geschlechterregiment war zwar längst dahin; aber nun herrschte eine bedenkliche oligarchische Misswirthschaft. Zur Zeit der Kirchenreformation (1529) waren dem „Grossen Rath“ und der Bürgerschaft mehr

¹⁾ Vgl. Buxtorf, a. a. O. — Abel Burckhardt, a. a. O. — Carl Burckhardt, a. a. O. — Pet. Ochs, Bd. VII. p. 192 bis 283.

Recht und Bedeutung geworden, als bis dorthin je der Fall gewesen; aber schon von 1533 an nahm die Tendenz wieder zu, die staatliche Macht mehr und mehr dem „Kleinen Rath“ zuzuwenden. Der Bürgerschaft war, wiewohl aus ihren Zünften die Regierenden gewählt wurden, alle Betheiligung an der Leitung des Gemeinwesens versagt. Der Rath wählte und ergänzte sich selbst. Er bestand aus zwei Theilen, dem alten und dem neuen Rath, welche jährlich im Regiment abwechselten, aber zusammen beriethen, unter ihren Häuptern, den beiden Bürgermeistern und den zwei Oberstzunftmeistern. Diese wurden vom gesammten Rath gewählt, die einzelnen Rathsherren jeweilen von der einen (alten oder neuen) Hälfte des Rathes. Als „die gnädigen Herren und Oberen“ erliessen sie Gesetze und Verordnungen, besetzten alle Ehrenämter und Dienste, übten die Strafrechtspflege und schalteten frei über die Verwaltung des öffentlichen Gutes. — Zwar sollte in schwierigen Fällen der Rath jeweilen auch „die Sechser“ der Zünfte (ebenfalls alte und neue) zusammenrufen, als Vertreter der Bürgerschaft; die Vereinigung dieser mit dem Rath bildete den „Grossen Rath“ oder „die Herren des mehreren Gewalts“. Aber jene „Sechser“ wurden auch nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern durch die Rathsherren und Vorstände der Zünfte, welche ihrerseits wieder zum Theil vom Rathe ernannt waren. So stand auch der Grosse Rath ganz unter dem Einfluss der Regierung, hatte so zu sagen nur deren Beschlüsse zu genehmigen, sank zu völliger Bedeutungslosigkeit herab, und wurde oft Jahre lang gar nicht mehr versammelt.

Bei dieser oligarchischen Organisation der obrigkeitlichen Gewalten, ihrer Abgeschlossenheit nach aussen und dem vollständigen Mangel an Kontrolle, war der Corruption Thür und Thor geöffnet. Bei Bestellung der

Aemter nahmen Wahlumtriebe und Bestechungen überhand. Die Sucht nach Rang und Titel, nach den damit verbundenen Besoldungen, wohl auch nach der stattlichen obrigkeitlichen Amtstracht (Baselhut und Habit), war allgemein und übte Einfluss auch auf die Ambitionen des weiblichen Geschlechts.¹⁾ Nach Ehrenstellen begierige Reiche boten den Geringeren, welche als Zunftmeister oder Rathsherren oder Sechser eine Stimme hatten, Mieth und Gaben für ihre Stimme, Gastmähler, Geschenke, Versprechungen; Familienrücksichten spielten dabei eine wichtige Rolle. Es war allgemein zugestanden: „Wer nicht spendiere, möge nimmermehr in den Rath gelangen“. Vergebens suchten die Gesetze (besonders seit 1688) durch Wahleide, Androhung von Bussen, und ein complizirtes Wahlsystem, die sogenannte „Ballotierordnung“, diesem unsittlichen „Praktizieren“ zu begegnen. Die Wahleide, man habe weder bestochen, noch sich bestechen lassen, weder Geschenke gegeben, noch solche empfangen, wurden leichthin geschworen als Meineide. Die Geistlichkeit that ihre Pflicht und rügte längst öffentlich diese Missbräuche und Sünden, wie schon jene Predigt von Werenfels a. 1668 bei Einführung des „neuen Regiments“ bezeugt. Da ihre Vorstellungen an den Rath nichts ausrichteten, eiferte sie von den Kanzeln aus gegen die Pest des Meineides und verlangte dringend, dass dieses Aergerniss abgethan werde.

Im November 1690 hatte neuerdings ein derartiger Wahlskandal grosses Aufsehen erregt in der Bürgerschaft und tiefe Entrüstung. Vier wohldenkende patriotische Männer beriethen insgeheim, wie dem Gemein-

¹⁾ Ueber das „Weiberregiment“ vgl. bes. Abel Burckhardt, a. a. O. pag. 6.

wesen könnte geholfen werden. Sie zogen nach und nach mehrere andere Bürger, Sechser und Zunftmeister, zu ihren Berathungen bei. Der Doctor der Rechte, Jak. Heinrich Petri, erlangte in diesem Kreise bald massgebenden Einfluss. Das „Reformationswerk“ sollte damit beginnen, dass der Grosse Rath aus seiner Bedeutungslosigkeit und Ohnmacht herausgehoben würde. Als ein dahin zielendes Gesuch unbeachtet zu bleiben schien, versammelten sich etwa 50 Sechser auf der Schlüsselzunft und erneuerten ihre Vorstellungen durch eine Abordnung an die Herren Häupter. Bürgermeister Em. Socin versprach, den Grossen Rath auf den 1. December 1690 zusammen zu rufen. — Die Abgeordneten begaben sich auch zum Oberstparrer Peter Werenfels. Dieser „empfieng sie nicht anders, denn wie Engel Gottes“, welche der unglücklichen Vaterstadt die ersehnte Hilfe vom Himmel brächten. Er ermahnte sie, vom begonnenen guten Werke nicht abzustehen, bis das Uebel von Grund aus völlig ausgerottet sein werde; liess sie ihm aber dabei heiliglich versprechen, dass sie nichts wider die Gewalt der Obrigkeit, noch wider das ihr gebührende Ansehen unternehmen wollten.¹⁾

Es schien sich eine friedliche Reformation anbahnen zu wollen. Als aber der Amtsbürgermeister dem Vorsteher der Sechser zumuthete, das häufige Zusammenlaufen derselben abzustellen, schöpften sie Misstrauen gegen den guten Willen der Regierung, constituirten sich auf der Schmiedenzunft zu „Sechserausschüssen“ und gebärdeten sich als eine gesetzmässig geordnete

¹⁾ Buxtorf, a. a. O. pag. 18. — Ochs, a. a. O. pag. 197 f. verdächtigt, wie die Motive der ersten Urheber des „Reformationswerkes“, so auch das Gebahren von Werenfels als ein ungerechtfertigtes Aufhetzen der Niedrigen gegen die Oberen.

Behörde. Auch gegenüber einer Commission, welche der Grosse Rath am 1. December 1690 mit der Vorberathung des gesammten Reformatiönswerkes betraute, setzten die Sechserausschüsse ihre Separatversammlungen auf der Schmiedenzunft fort und stellten immer neue und weitere Begehren an die Rätthe, usurpirten auch für sich den Titel der „Herren des mehreren Gewalts“, und erzwangen es, dass selbst die Entscheidung über die des Meineids Angeklagten dem Grossen Rath übertragen wurde, was ein offenkundiger Eingriff war in das Strafrecht der Regierung.

Als Antistes Werenfels, welcher noch am 10. Januar in einer Predigt scharf geeifert hatte gegen das Ausstreuen aufregender, den guten Willen der Regierung verdächtigender Gassengerüchte, wahrnahm, dass die Bewegung in ein verfassungswidriges, revolutionäres Treiben auszuarten drohte, erschien er am 14. Januar 1691 vor den Deputirten des Kleinen und des Grossen Rathes auf dem Rathhause, sie in beweglicher Rede zur Einigkeit und zu friedlichem Vergleiche zu ermahnen, und besonders auch zu einem stillen, ruhig besonnenen Verfahren: „Decket, sprach er, unsere Blösse und Schande nicht auch den Fremden auf! Der Grosse Rath, als des mehreren Gewalts, kann die Sachen mindern und mehren, ja gar abthun, ohne seinen Nachtheil, und um des Friedens willen wohl etwas nachgeben. Denn schneuzt man die Nase zu hart, so fliesst Blut. Eine hohe Obrigkeit kann ohne Ansehen und Respekt nicht bestehen.“¹⁾

Der Rath selber that nun aber einen verhängnissvollen Schritt, indem er auf Sonntag, den 25. Januar, ein „Bürgergebot“ erliess, d. h. die Bürger auf ihren Zunftstuben versammelte, um sich ihres Beistandes zu versichern. Er täuschte sich in der Erwartung, beim

¹⁾ Buxtorf, a. a. O. pag. 19.

Volke eine der Regierung günstige Stimmung vorzufinden. Die Zünfte, von Dr. Petri bearbeitet, erbateten sich Bedenkzeit und wählten Ausschüsse aus der Bürgerschaft, vier von jeder Zunft, welche sich nun zu einer neuen Behörde organisirten, zu Safran beriethen, jeweilen mit Gebet¹⁾ ihre Sitzungen eröffnend, und Dr. Petri zu ihrem Generalprocurator, Redner und Syndicus ernannten, mit dem sie sich in einem „Gewaltsbrief“ solidarisch erklärten.

Von diesen „Bürgerausschüssen“ gedrängt, schritt der Grosse Rath am 3. Februar 1691 zur Bestrafung der Wahlumtriebe und zur Entlassung der Schuldigen aus ihren Aemtern und Stellen. Als nach der Grossrathssitzung Abends etliche „Ausschüsse“ den Antistes um seine Ansicht befragten über diese scharfen Massregeln gegen die Fehlbaren, ermahnte er die Fragenden, sie sollten in Gottes Namen in ihrem Vorhaben fortfahren und Niemand verschonen, bis Alles wohl untersucht sei, möge getroffen werden, wer da wolle. Dabei brachte er die Stelle 2. Sam. 21, 6 vor, mit der Anwendung, dass, so lange „die sieben Meineidigen“ im Volk blieben, Gott der Herr sich desselben nicht erbarmen wollte.²⁾

Sowie der Kleine Rath von dieser Rede des Antistes vernommen, schickte er die Herren Zunftmeister Balthasar Burckhardt und Stadtschreiber Harder mit einer Missfallensbezeugung zu ihm und mit dem Vorwurfe, er verleite die Bürgerschaft mehr zur Zwietracht als zur Eintracht. Mit der genannten Schriftstelle replicirend, erhielt er von den abtretenden Deputirten die scharfe

¹⁾ Dieses Gebet siehe bei Ochs a. a. O. pag. 209.

²⁾ Ueber Ochs' Bemerkung hiezu: „Würde der Sohn, Samuel Werenfels, damals Professor der Beredsamkeit, nicht einen andern Text aufgeschlagen haben, etwa Genes. 18, 32?“ — und über eine andere Version jener antistitischen Rede vgl. Buxtorf a. a. O. pag. 20.

Erwiderung: würde er dergleichen Reden und das viele Schelten auf der Kanzel nicht unterlassen, so werde man an ihm und der Geistlichkeit den Anfang machen, die- weil er und sie auch Geschenke angenommen. Werenfels durfte freilich mit Recht sagen: „ Gaben und Geschenke sind unterschiedlich. Was ich angenommen, weiss ich zu verantworten.“

Am Nachmittag des 5. Februar, als die Ausschüsse noch immer selber die Entlassung von Schuldigen betrieben, trat Werenfels zu Safran abermals vor sie und ermahnte eindringlich, sie sollten das Misstrauen, die Regierung strafe die Meineidigen nicht ernstlich und habe keinen Eifer für das Reformationswerk, fallen lassen und sich zur Ruhe begeben, auf dass nicht etwa ein gefährlicher Aufstand erwachse. „ Mit gutem Contento“ schied er dann mit den ihn begleitenden Geistlichen aus dem Saale der Ausschüsse.

Die geistlichen Zusprüche wirkten indessen kaum mehr, auch nicht die der ersten eidgenössischen Repräsentanten, welche gegen Ende Januars in Basel erschienen waren. Angesichts der drohenden Anarchie zog sich die Geistlichkeit aus ihrer gegen die Regierung vorgeschobenen Stellung zurück. Für die damalige Stimmung von Werenfels, wie für seine ganze Auffassung der Dinge, ist das Schreiben bezeichnend, das er am 18. Februar 1691 an seinen Kollegen, Antistes Klingler in Zürich, richtete.¹⁾ Nachdem er dort die Gebrechen des Gemeinwesens, Regiersucht und schlechte Verwaltung öffentlicher Gelder, schildert, fährt er fort: „ Keine Mahnungen der Geistlichkeit, keine vorgeschlagenen Massregeln zur Abhülfe haben gefruchtet. Je mehr Eide

¹⁾ Siehe bei Ochs a. a. O. pag. 212; vgl. das Excerpt bei Buxtorf a. a. O. pag. 21 ff.

zu schwören waren, desto mehr Meineide wurden geschworen. Man predigte Tauben. Da die schriftlichen Vorstellungen (Memorabilia) der Geistlichkeit gänzlich verachtet blieben, so wurde im theologischen Convente beschlossen, mit aller Schärfe des Wortes wider das, einer Pest gleich grassirende Uebel zu predigen, bis die Obrigkeit, wenn nicht aus Trieb des Gewissens, doch wenigstens aus Scham und Verdruss, immer das Gleiche hören zu müssen, bewogen werden möchte, die Laster wegzuräumen. Da die Bürger und Grossräthe, die sich zur Abschaffung derselben verbanden, bezeugt hatten, dass ihre Versammlungen keineswegs zur Vernichtung der obrigkeitlichen Autorität, sondern allein zur Ehre Gottes und zum gemeinen Besten dienen sollten, damit der Geistlichen Predigten nicht umsonst gesprochen wären; so sollte nichts ohne den Willen der Geistlichkeit unternommen werden. Diese stand desshalb nicht unbillig in dem Gedanken, dergleichen so wohlgesinnte Bürger seien von Gott gesandt, die Krankheit abzuthun; dieweil die Obrigkeit sich selbst zu kurieren unfähig war. Sie hiess darum ihren Rath gut, insofern die Bürger sich allein mit Ausrottung der Sünden und Laster, vornehmlich des Meineids, zufrieden stellen würden. Da hörte man aber bald die Klage: es sei der Obrigkeit mit der Bestrafung der Fehlbaren nicht ernst; Reiche und Vornehme würden nur stille gestellt und mit Getreide, einer gar zu geringen Strafe, belegt; während ärmere und gemeinere Rathsfreunde völlig abgesetzt würden, u. s. w. Item, es walte auch hierin wieder Bestechlichkeit und Parteilichkeit. Gegen diesen bösen Geist richteten die Geistlichen mit allen Ermahnungen nichts aus, widerriethen umsonst die Zusammenkünfte, als ungesetzlich und gefährlich, mahnten umsonst an den Bürgereid, warnten umsonst vor der Anmassung einer,

der Obrigkeit allein zukommenden Judicatur. Man wies sie vergebens hin auf den Unterschied zwischen den Vergehen einiger Rathsglieder und der Rathsbehörde selber, suchte ihnen vergebens Zutrauen zum guten Willen der Obrigkeit einzufliessen, die Missstände abzuschaffen. So liegt das Ansehen des Rathes darnieder; die Diener des göttlichen Wortes werden nicht gehört. Beschelten sie der Bürger Ungehorsam und unruhiges Verfahren, so werden sie verlacht und verdächtigt, von den Meineidigen bestochen zu sein. Die grösste Gewalt ist bei den Geringsten. Viele meinen, die so hart drückende Theurung werde aufhören, sobald Gottes Zorn durch die Strafe der Meineidigen getilgt sei. Andere, der Ruhe abhold, missbrauchen die Einfalt des Pöbels; Arme suchen durch Neuerungen (neue Sachen) Gewinn. Ihre Dürftigkeit und die Süsse des Müssiggangs, der sie bei den häufigen Zusammenkünften fröhnen, sind bei der Theurung die schlimmsten Rathgeber. Indessen haben sie bisher noch keine Gewaltsamkeit geübt und zu den Waffen noch nicht gegriffen. Dennoch ist die völlige Zerrüttung des Gemeinwesens vor unseren Augen. Es ist eine Strafe Gottes für unsere Sünden, die Regier-sucht und andere derselben anhangende Missethaten, wodurch ein gen Himmel reichender, den göttlichen Zorn reizender Babelthurm aufgerichtet worden, und wir die Sprachverwirrung erfahren müssen. Unsere einzige Hoffnung stehet auf dem lieben Gott und unseren Eidgenossen.“ . . .

Aber auch die Bemühungen der Geistlichen¹⁾ zu Gunsten der eidgenössischen Mediation blieben erfolglos; die Gesandten reisten ab, weil sie nicht länger wollten

¹⁾ Vgl. Excerpte aus einem geistlichen Erlass bei Ochs, a. a. O. pag. 226 f.

„ledige Zuschauer eines solchen Spektakels sein, was gegen die Eidgenossenschaft nicht zu verantworten sei. Sie seien nicht gewohnt, sich von solchen Leuten beschimpfen zu lassen“.

Und nun entwickelten sich die Dinge weiter. Dr. Petri, der sich um die Rathsschreiberstelle beworben, verlor dadurch des Volkes Gunst, musste seinen „Gewaltsbrief“ herausgeben, und Dr. Joh. Fatio, der Chirurgus, trat an seine Statt. Dieser, unterstützt von Joh. Müller, dem Weissgerber, und von Konrad Mosis, erzwang vom Grossen Rath am 24. März, ohne vorausgehende Untersuchung, die Entlassung von 29 proscibirten Rathsgliedern, und zwar indem der Grosse Rath im Rathshause eingesperrt gehalten wurde, bis er nachgab. Von da an lag das obrigkeitliche Ansehen völlig darnieder. Fatio regierte, im Namen der Bürgerausschüsse. Die Einsperrung des Rathes wurde wiederholt angewendet, um Entlassung bisheriger und sofortige Wahl neuer Räte zu erzwingen, selbst des Oberstzunftmeisters, wider alle Verfassung. Dem also „purificirten“ Rath reichten jetzt, am 16. Mai, die Bürgerausschüsse ihre, in 178 Punkten formulirten Begehren ein zur Neugestaltung des Staatswesens, welche zum Theil wohlbegründet und zweckmässig waren.¹⁾

¹⁾ Eine eingehende Beurtheilung dieser Begehren giebt Karl Burckhardt, a. a. O. pag. 76 ff. Berechtigt erscheint das Verlangen:

1. Betr. Oekonomie, d. i. Finanzverwaltung, nach — Controle, Centralisation der ehemaligen Klostergüter unter einer Verwaltung, Wahrung dieser Güter für kirchliche Bedürfnisse und Armenunterstützung; Reformation von Waisenamt, Almosenamt, Spital; Aufhebung der Naturalbesoldungen u. dgl. m.
2. Betr. Polizei, nach — Revision der Wahlgesetzgebung,

Nun beginnt die Tragik der ganzen, ihrem Ursprung nach durchaus guten und lauterer, dann aber durch Ungeduld und Ungerechtigkeiten befleckten Bewegung, welche die Leidenschaften von der heilsamen Fessel der Gesetzlichkeit entbunden hatte. Dem gemeinen Mann lag eigentlich weniger an Aenderung des Regiments und Abstellung der Wahlumtriebe, als an wohlfeilerem Brot. Bei Vielen regte sich auch Neid gegen die durch die letzten Neuwahlen zu Ehren Gekommenen, Enttäuschung und Unmuth über eigene erlittene Zurücksetzung. Diese Unzufriedenheit wurde genährt und gemehrt von den „Malcontenten“, den ihrer Würden Entlassenen und ihrem Anhang. Die Bürgerschaft weigerte sich, dem neuen Gesetzgeber, dem vereinten Grossen und Kleinen Rath, den jährlichen Eid der Treue zu schwören, statt, wie bisher, nur dem letzteren. In den Ausschüssen fand man bereits, der Grosse Rath habe jetzt zu viel Gewalt; im Grossen Rath dagegen, die Ausschüsse hätten ihm sein Ansehen genommen. Die Entlassenen und ihre Anverwandten sann in der Umgegend auf Reaction und wandten sich zum Theil an die Eidgenossen um Hilfe. Die Grossräthe thaten dasselbe, zum Schutz ihrer bedrohten Rechte; der Kleine Rath konnte nicht dawider sein. Nur die Ausschüsse erklärten sich dagegen. Am

in Kirche und Staat; Reorganisation des Schulwesens bis zur Universität hinauf; Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung.

3. Betr. Justiz, — nach Beschränkung des Eides, Reduction der Gerichte, Beschleunigung des Prozessverfahrens, u. s. w.
4. Betr. Privilegia. — Hier tadelt Ochs wohl mit Recht, dass die „Begehren“ sich nirgends der „Unterthanen“ annahmen, sondern nur der „Bürger“. Sein Urtheil aber wird von K. Burckhardt auf das richtige Maass zurückgeführt.

22. Juli brachen arge Excesse deshalb aus, bewaffneter Aufruhr.

Schon im Januar und Ende März hatten eidgenössische Repräsentanten zu vermitteln versucht; am 29. Juli erschienen solche aufs Neue und wurden höflich empfangen. Der Grosse Rath nahm ihre Mediation an. Am 9. August sollte nach der Predigt im Münster dieselbe von der Bürgerschaft angenommen werden. Die Ausschusspartei aber, unter Fatio's Führung, verhinderte es. Wiederum that die Geistlichkeit ihr Möglichstes, um den Vorstellungen der eidgenössischen Gesandten Gehör zu verschaffen. Da Antistes Werenfels am Podagra litt, so verfügten sich die Pfarrer von Brunn, Frey und Merian mit Abgeordneten der Räthe von Zunft zu Zunft. Nach Verlesung einer von der Geistlichkeit verfassten Zuschrift, richtete Pfarrer von Brunn bewegliche, ernste Worte an die Bürgerversammlung und stellte ihr vor, dass, wenn sie der anempfohlenen Mediation der Eidgenossenschaft zu trotzen fortführen, nur Unheil und Jammer zu erwarten sei. „Ja, — schloss er, — was Gott in Gnaden verhüten mag, es steht bevor, dass unserer Stadt Basel von der Eidgenossenschaft der Absagebrief zugestellt und alle eidgenössische Freundschaft aufgekündet wird, wodurch wir alle leicht, zum gänzlichen Ruin des Vaterlandes, unter eines fremden Herrn Gewalt und Joch gerathen können“. ¹⁾

Aber auch diese Mahnung blieb vergeblich. Der fruchtlosen Bemühungen überdrüssig, zogen die Eidgenossen am 9. September wieder ab.

Die „Malcontenten“ wussten nun besonders die Kleinbasler gegen Fatio aufzureizen. Bewaffnet, fahndeten sie auf Fatio, Müller und Mosis. Da und dort

¹⁾ Vgl. Buxtorf, a. a. O. pag. 24. — Ochs, a. a. O. pag. 224.

wurde die Meinung laut, nach Beseitigung der Streitpunkte sollten die Ausschüsse jetzt zurücktreten und sich auflösen. Fatio, die Situation durchschauend, wollte zum Theil nachgeben, einzelne Entlassene wieder in ihre Stellen aufnehmen, empfahl einen allgemeinen Paccificationseid und beeilte sich, selber ihn zu leisten. Das war aber den „Malcontenten“ nicht genug, und vielen seiner Anhänger schon zu viel. Diese sammelten sich in Waffen zu Safran. Am 21. September verlangten dagegen bewaffnete Kleinbasler, geführt vom entlassenen Zunftmeister Joh. Brenner, vom Rath die Verhaftung Fatio's, und nahmen diesen mit tumultuarischer Gewalt selber gefangen; eine Klageschrift gegen ihn wurde am 23. September eingereicht. Man versprach Untersuchung und setzte eine Specialcommission hiefür ein.

Die treugebliebenen Anhänger Fatio's verlangten seine Befreiung. In der Nacht des 24. September wollten sie dieselbe mit Gewalt ertragen von dem nach Mitternacht aus dem Schlaf geweckten Bürgermeister Socin. Dieser vertröstete sie auf eine Rathssitzung am folgenden Morgen. Als die Petenten abgezogen zu ihrem Gewalthaufen auf dem Barfüsserplatz, entschloss sich Socin, dem drohenden offenen Aufruhr mit Gewalt zu begegnen, versammelte sofort die Herren des Rathes, ebenso die Stadtsoldaten, bestellte die Kleinbasler auf die Rheinbrücke, und half selber, die Stücke auf dem Rathhause gegen den Markt hin schussfertig richten. Als ein Haufe der Ausschüsse anrückte, wurde er zersprengt. Die Bevölkerung scharte sich immer mehr um die Obrigkeit. Am folgenden Morgen kamen dazu zwei Compagnien ab der Landschaft.

Die Obrigkeit eilte, ihr neu gewonnenes Ansehen zu behaupten, nahm zahlreiche Verhaftungen vor, verhörte Fatio und seine Genossen. Sonntag, den 27. Sep-

tember, wurde Blutgericht über sie gehalten, und am folgenden Morgen das Todesurtheil auf dem Marktplatz vollstreckt an Fatio, Müller und Mosis. Der erstere besonders gieng so würdig und christlich in den Tod, dass er vieler Herzen gewann und rührte. Sein Kopf wurde auf dem Rheinthor aufgesteckt, und war dort zu sehen bis um's Jahr 1760.

Am 27. September, am Tag vor jenen Hinrichtungen, hielt der wiedergenesene Antistes Werenfels seit längerer Zeit zum ersten Male wieder die Sonntagsmorgenpredigt im Münster. Dabei soll er seinen Zuhörern die von den drei Verurtheilten begangenen Fehler auf das Schärfste „ausgestrichen“ und Jedermann erinnert haben, seines Amtes und Berufes fleissig zu warten, ohne sich in fremde Händel zu mischen. Buxtorf¹⁾ bemerkt hiezu: „Hat Vuilliemin den Wortgehalt der Predigt nicht genauer gekannt, als diese Darstellung überliefert, so urtheilt er über Werenfels zu scharf, wenn er in seiner Schweizergeschichte (X. 370) nach dem Archiv von Escher etc. schreibt: Werenfels, der einige Monate vorher die vornehmen Intriganten von der Kanzel aus angegriffen hatte, erniedrigte sich jetzt zu schmähenden Aeusserungen über die Besiegten.“

Dass Werenfels, wie die Geistlichkeit überhaupt, anfänglich die Bewegung begünstigte, schliesslich aber die ausgeartete verurtheilte, wird ihm Niemand, besonders nach seinen wiederholten Versuchen, sie einzudämmen, mit Recht zum Vorwurf machen können. Immerhin berührt es unangenehm, dass er, eben mit Rücksicht auf jene Anfänge, nicht ein Wort der Fürbitte für die zum Tode Verurtheilten fand, nicht einen Versuch wagte, ihre Begnadigung zu empfehlen und Blutver-

¹⁾ A. a. O. pag. 25.

giessen zu hindern. Dass er bei der ganzen Sache nicht das allerbeste Gewissen hatte, lässt sich vielleicht auch daraus schliessen, dass die vom jeweiligen Antistes geführten Acta Ecclesiastica zum ganzen Jahr 1691 keine andere Notiz seiner Hand enthalten, als die wenigen Zeilen: ¹⁾ „Hi duo anni funesti fuerant propter dissidium intestinum primo inter senatum majorem et minorem, dein inter senatum utrumque et cives. Ex actis hujus anni patet causa, progressus et incrementum dissidii istius, item quæ adhibita fuerint remedia“.

Auch seine zeitgenössischen Biographen übergehen jene Episode aus seinem Amtsleben gerne, indem Zwinger in seinem academischen Panegyricus nur bei der Aufzählung der Beziehungen des Verstorbenen zu allerlei Notabilitäten auch derjenigen zu den eidgenössischen Gesandten gedenkt „præsertim in ultimo nostro dissidio intestino“; und Wolleb in den Personalien zur Leichenrede bemerkt: „Gemeine Wolfahrt hat er sich bestmöglich lassen angelegen seyn. Hette auch gern ob allen guten ordnungen gehalten, und liess es an guter Intention nit mangeln“. Dagegen erklärt sich diese verschleierte und zurückhaltende Erwähnung jener Episode vielleicht auch genugsam dadurch, dass man damals in öffentlicher Versammlung eben jede Erinnerung an die unselige jüngste Vergangenheit überhaupt gerne vermied.

Unter dem Eindruck des Schreckens, welcher nun auf der Bevölkerung lastete, konnte die Regierung ungehindert die Pacification durchführen, welche leider eine vollständige Reaction ward. Die erlittene Gewalt rief jetzt auch von ihrer Seite der Gegengewalt. Harte Strafen wurden verhängt, Dr. Petri in contumaciam verurtheilt, frühere Amnestiebewilligungen und Versprechen

¹⁾ Act. Eccl. Tom. IV, pag. 664.

als ungiltig betrachtet, Entlassene wieder eingesetzt, Neugewählte abgesetzt oder degradirt, selbst Meineidige, welche einst ungezwungenerweise ihre Stellen niedergelegt hatten, wieder mit diesen betraut, der Bürgerschaft jede Theilnahme an der Bestellung der Aemter neuerdings entzogen. Nur einzelne wirkliche Verbesserungen in der öffentlichen Verwaltung und eine höhere Bedeutung und Wichtigkeit des Grossen Rathes waren der Erfolg der ganzen Bewegung. Die Umtriebe und Wahlbestechungen hingegen dauerten weiter fort, und erst die Einführung des Looses bei den Aemterbesetzungen setzte denselben im Jahr 1740 endlich die damals nothwendigen Schranken. Ueber die ganze Bewegung des Jahres 1691 gilt wohl, was Karl Burckhardt¹⁾ sagt: „dass die Bewegung in ihrem Ursprung eine wohlbe gründete war, und dass sie in ihrem Fortgang vielfach die richtigen Heilmittel gegen die vorhandenen Schäden zu finden bemüht war, — das wird die unbefangene Forschung zugeben müssen, wenn sie auch bei manchem der geforderten Punkte weder mit der Rechtmässigkeit, noch mit der Zweckmässigkeit desselben einverstanden sein kann“. ²⁾

¹⁾ A. a. O. pag. 100.

²⁾ Nachdem die Obrigkeit aus der ganzen Bewegung wesentlich siegreich hervorgegangen, trat sie nun sehr empfindlich und heftig auf gegen alle Schriften, welche irgendwie die politischen Zustände, die zu jenem Aufstande Anlass gegeben hatten, zu kritisiren wagten, nicht nur gegen des entflohenen Dr. Petri „Basel-Babel“, sondern auch gegen eine Bemerkung des Oberstpfarrers Klingler in Zürich, welcher geschrieben hatte, zu jenem Aufruhr in Basel sei es gekommen, „weil etliche Wenige allein regieren und das gemeine Gut unter sich allein zertheilen wollten“. Der Basler Rath beehrte deshalb von Zürich Satisfaction, d. h. wohl Unterdrückung des betreffenden Buches. Auf Zürichs Vorstellung,

Versuchen wir nun, die Thätigkeit des Antistes Werenfels zur Ausgestaltung des kirchlichen Wesens uns zu vergegenwärtigen! — Wir erwähnen zuerst seine Bemühungen zu Gunsten würdiger Bestellung der geistlichen Aemter und wohlwollender Fürsorge für die dazu Vorgebildeten. Schon eine „Rathserkenntnuss“ von 1674 (VI. 6) hatte, auf Anregung des Kirchenrathes (Deputaten und Pastoren), verfügt, es seien bei Bestellung der Predigerdienste, wenn Candidaten in die Wahl sollten gezogen werden, d. h. in die Vorwahl, die sogenannten Ternarios, „die älteren Candidaten vor den jüngeren in Consideration zu ziehen“, nach Massgabe des Datums ihrer Consecration. Die Geistlichkeit scheint mit dieser Verfügung zufrieden gewesen zu sein; denn sie rühmte acht Jahre später jenen Rathsbeschluss: „Jesus habe auch erst im 30^{sten} Jahre sein Lehramt angetreten, welches das dem Priesterthum gesetzte Alter war. Die Kirchendienste seien der Pflug, davon sich diejenigen, welche das Studium Theologiæ für ihre Profession erwählt haben, nähren müssen“. Und sie bat, die genannte Verfügung in Anwendung zu bringen nicht nur bei den Ternaria, so die Herren Deputaten und Pastoren zu machen haben, wie bei Besetzung der Predigerdienste auf der Landschaft, der Filialstellen der Münstergemeinde, der Helfereien, der Stellen bei St. Margarethen und St. Jakob, sondern auch bei allen übrigen geistlichen Beamtungen, welche, wie die des gemeinen Helfers (Diac. com.), durch andere Wahlbehörden, wie die Pfleger der

eine solche werde „vielmehr die Aufsuchung und Begierde dieses Buches in und ausser Landes verursachen“, ruhte derselbe nicht, bis Zürich wenigstens die Abänderung gedachter Stelle, durch den Druck besonderer Bogen, angeboten hatte. (Vgl. Ochs a. a. O. p. 282/283.)

Carthaus, besetzt wurden. Ueberall sollte, nebst der Tüchtigkeit, das Alter der Candidaten berücksichtigt werden. Am 18. April 1682 soll in diesem Sinne die „Rathserkenntniss“ von 1674 bestätigt worden sein für „alle Wahlen, darin einige Rätthe und andere sitzen“. ¹⁾ Immerhin muss man in Praxi diese Verfügung oft unbeachtet gelassen haben. Denn unterm 17. März 1688 erliess Peter Werenfels wieder ein „Memoriale wegen Præcedentz der älteren Candidaten S. S. Min.“ ²⁾ Auch er bemerkt, offenbar zur Rechtfertigung einer zeitweisen Zurückstellung jüngerer Candidaten, obgleich Jesus schon im zwölften Jahr im Tempel disputirt, habe er erst in seinem dreissigsten das Lehramt angetreten. Die christliche Liebe verlange eine Begünstigung der älteren, und die Billigkeit. Auswärtige Stellen seien jetzt kaum zu erlangen, da leider der Lauf des heiligen Evangelii hin und wieder gehemmt werde; so seien die Candidaten auf das Vaterland angewiesen. Auch sei es ebenso Brauch anderwärts in der loblichen Eidgenossenschaft, wie in Zürich, wo oft bis 100 Candidaten seien. In Bern würden die Studiosi von den Examina zurückgehalten, bis die älteren Candidaten promovirt worden; Ausnahmen geschähen nur zur Bestrafung der älteren. Darum ersucht Werenfels abermals um Erneuerung jener Verfügung von 1674, um künftige Consideration des Alters neben der Tüchtigkeit. Es solle das zugleich dienen „zur Vermeidung fauler Practiquen“ und zu Gunsten der Bescheidenen. ³⁾ Der Rath bestätigte denn auch am

¹⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 341 f. Doch scheint mir nicht unmöglich, dass Ochs irrthümlich hier vorausnimmt, was erst 1688 geschah.

²⁾ Bei Ullius, a. a. O. Tom. II. p. 179—193.

³⁾ Wir lesen bei Ochs, a. a. O. pag. 339 ff: Eine besondere Gattung des Practicirens bot der geistliche Stand dar. Die Depu-

18. April 1688 neuerdings jenen Erlass; eine Ausnahme sollte nur gestattet sein, „wenn ein extraordinari tüchtiges Subjectum obhanden, deme die übrigen nicht zu vergleichen seien“.

Als Antistes hatte Werenfels die neugewählten Geistlichen in der Regel in ihr Amt einzuführen, auch auf dem Lande, und die angestellten zu beaufsichtigen. Wiederholt musste er da einschreiten, bald gegen einen Pfarrer wegen „skandalöser Verse“ desselben,¹⁾ bald wegen Fälschung des „Pfarrbuches“,²⁾ bald wegen anderer Unregelmässigkeiten.³⁾ Doch scheint sein von Anfang an energisches Auftreten mitgewirkt zu haben zu dem im ganzen untadelhaften Verhalten der Geistlichkeit.

Was die Gottesdienstordnung anbelangt, so ist etwa zu erwähnen, dass ein Erlass vom 15. October 1681 verfügte, „während der Dienstagspredigt sollen die Handwerker nicht arbeiten, die Weiber keine Göbel tragen, und die Karren vor der Münsterkirche nicht fahren“.⁴⁾ Die

taten klagten, im Namen des Kirchenrathes, „dass wenn einer in den dreyfachen Vorschlag (Ternarium) zu einem Pfarrdienst, so ihm nicht gefiele, käme, er practicire um nicht erwählt zu werden; er dinge sich aus der Wahl aus, er lauffe den Beruf ab. Diess sey eine sträfliche Unordnung, Ungehorsam, Hoffart, Eigensinnigkeit. Ein Candidatus Ministerii sey ein Verlobter Gottes, er soll Gott dem Herrn sich überlassen, er soll bereit seyn zu gehen, wohin er gesandt wird. Eine Practik sey es eben so wohl, wenn man einen Kirchendienst ablaufft, als wenn man einen solchen erlaufft“. Der Rath bezeugte (a. 1671) sein Missfallen über die gerügten Unordnungen, und erkannte, dass man dergleichen Personen in andern Wahlen übergehen und etwas Zeit warten lassen solle.

¹⁾ Acta Eccl. ad 1676 pag. 575.

²⁾ Ibid. ad 1676 pag. 577.

³⁾ Vgl. ibid. ad 1676 pag. 564.

⁴⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 343.

Juden waren verpflichtet, auch ihrerseits den Sonntag als Ruhetag zu halten;¹⁾ und gegen Sonntagsentheiligung musste je und je wieder geklagt und eingeschritten werden.²⁾ Im Jahre 1685 wurde verordnet, auf inständiges Begehren der Geistlichen der Stadt, dass die Mahlzeit des „Bannrittes“ in der Stadt erst nach der Abendpredigt, auf dem Lande erst nach der Morgenpredigt sollte gehalten werden. Es wurde aber nicht lange beobachtet.³⁾ Eine Verordnung vom 23. Februar 1684 bestimmte, dass beim Gottesdienst der Segen nach dem Schlussgesang solle gesprochen werden, damit die Leute nicht vor dem Gesang weglaufen.⁴⁾

Andere Verfügungen bezweckten nicht nur die Aufrechthaltung der würdigen kirchlichen Ordnung, sondern trugen zugleich confessionellen Charakter. So verbot am 15. Juli 1682 der Rath bei höchster Ungnade das Hinunterlaufen der Einwohner nach Hüningen zu den Executionen, damit das Aergerniss vermieden werde, dass dieselben beim „Salve Regina“ auf die Kniee fielen.⁵⁾ Die wegen der Kriegsunruhen nach Basel geflüchteten „Markgräfler“ hatten durch lutherische Pfarrer Kinder taufen und das Abendmahl in Privathäusern reichen lassen. Der Antistes und Pfarrer von Brunn statteten hierüber Bericht ab; und der Rath verfügte am 20. April 1689, es solle das Vergangene auf sich beruhen; „den marggräfischen Beamten aber wurde angezeigt, dergleichen Sachen nicht mehr vorzunehmen; widrigenfalls würde man es mit

¹⁾ Acta Eccles., ad 1676 pag. 567.

²⁾ Vgl. Acta Eccles., ad 1680 pag. 600.

³⁾ Vgl. Ochs, pag. 359. (vgl. Act. Eccl. ad 1685, pag. 630.)

⁴⁾ Vgl. *ibid.* pag. 344. (vgl. Act. Eccl. ad 1684, II. 12 und 26, pag. 624.)

⁵⁾ Vgl. *ibid.* pag. 343.

mehrерem Ernst respentiren“.¹⁾ Schon am 15. Juni 1667 hatte man der Markgräfin-Witwe in ihrem Witwensitze „in der neuen Vorstadt“ zwar gestattet, „das Religions-Exercitium im Hause zu halten, doch nur mit Domesticis, und Auslassung aller Fremden“.²⁾ Fremde Communicanten mussten sich vor der Zulassung zum Tische des Herrn bei den Pfarrern anmelden.³⁾

Die Wiedertäufer machten den Behörden Basel's vorläufig noch nicht viel zu schaffen. Immerhin wurde je und je im Convent geklagt über deren Eindringen auf dem Lande,⁴⁾ und etwa ein Hirtenbrief gegen sie erlassen.⁵⁾ Auch wurde gelegentlich ein Anabaptist feierlich getauft,⁶⁾ wie etwa auch ein Jude,⁷⁾ ja 1698 sogar ein Türke.⁸⁾

In der französischen Kirche hatte sich im August 1682 ein Aergerniss ereignet, das viel von sich reden machte. Ochs erzählt: Von den beiden Geistlichen hatte der eine, Du Plessis, die Formula Consensus unterschrieben, der andere, Prince, nicht. Als dieser bei einer Abendmahlsfeier jenem das gesegnete Brot reichte, soll Du Plessis mit verächtlicher Geberde ein wenig davon gebrochen, das übrige aber auf den Tisch geworfen haben; Zeugen sagten zwar aus, sie hätten nichts Derartiges gesehen. Gleichwohl wurde Prince abgesetzt,

1) Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 344 f. Vgt. Acta Eccles., ad 1689 pag. 653.

2) Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 338.

3) Acta Eccles., ad 1676 pag. 571.

4) Acta Eccles. ad 1677, pag. 584, ad 1697, pag. 687.

5) Ibidem. ad 1684, pag. 627.

6) Ibidem. ad 1679, II. 28.

7) Israël Schwartz, vgl. Acta Eccles. ad 1683, X. 11.

8) Acta Eccles. ad 1698, pag. 691. Derselbe wurde als Immanuel Henrici Chirurg.

„ausgeschafft“, und Du Plessis nach vier Wochen „mit einem ehrlichen Viatico dimittirt“, nachdem er seine Valetpredigt gehalten. Dieser etwas unklare Bericht von Ochs wird ergänzt und berichtigt durch L. Junod:¹⁾ Dem Duplessis, einem convertirten Mönch, Vikar seit 21. August 1681, war wegen ärgerlicher Gerüchte verboten worden, die Vorbereitungspredigt zu halten auf den 6. August 1682 und an diesem Tage beim Abendmahl zu administriren. Er that das Erstere gleichwohl, ohne dass Prince, der ihn bereits auf der Kanzel fand und ihn nun musste gewähren lassen, um Aergerniss zu vermeiden, es hindern konnte. Folgenden Tages wollte er sich auch zur Administration des Abendmahles hindrängen, ohne auf die Vorstellungen der Kirchenältesten und des Pfarrers Prince zu hören. Diese verliessen demnach die Kirche, die Versammlung folgte ihnen nach und die Abendmahlsfeier musste unterbleiben. Die Regierung, welche dem Consistorium eine Hauptschuld an dem Vorgefallenen beimass, kündete dem Duplessis seine Anstellung auf vier Wochen, am 9. September 1682, musste aber noch vor Ablauf derselben ihn mit Schmach „ausschaffen“ wegen seines unordentlichen Wandels. — Von einer Absetzung des Prince dagegen ist bei Junod nicht die Rede. Derselbe scheint freiwillig im selben Jahre 1682 von seiner Stelle zurückgetreten zu sein. Bei diesem Anlass wurde den Hausvätern der französischen Gemeinde das Recht entzogen, ihre Geistlichen selber zu ernennen, und der Rath erkannte, dass in Zukunft, bei Erwählung der französischen Prediger, dem Consistorium der Aeltesten der Gemeinde die vier Herren Deputaten und der Antistes,

¹⁾ Histoire de l'Eglise Française de Bâle. Lausanne. G. Bridel, 1868. pag. 15 f.

mit Vorsitz des letzteren, von Obrigkeitwegen beiwohnen sollten, — was bis zur Stunde Gesetz geblieben ist.¹⁾

Infolge einer Zuschrift von Zürich, war a. 1662 der Hohe Donnerstag, an welchem schon früher in Basel eine Predigt gehalten wurde, zu einem Festtage, dem Sonntag gleich, erhoben worden durch Rathsbeschluss. In Praxi aber verzögerte sich die Ausführung dieses Beschlusses immer wieder, trotz erneuten Anregungen a. 1663, 1665, 1691 (II. 12). Am 19. März 1692 endlich kam er zur Vollziehung, aber erst in der Stadt. Am 24. März 1694 geschah im Rath der Einzug, dass dieser Tag auch auf der Landschaft sollte gefeiert werden. Die Landgeistlichkeit, hierüber befragt, hatte keine „erheblichen Gravamina“ einzuwenden; ein Landkapitel zu Liestal sprach sich einstimmig dafür aus; und so konnten am 9. März 1695 die Deputaten berichten, der hohe Donnerstag werde nun auch auf der Landschaft aller Orten gleich einem Sonntag gefeiert werden, und zwar so, dass in grossen Gemeinden, wo es die Nothdurft erfordere, auch die heil. Communion gehalten werde, wie es schon zu Riehen geschehe und in der Stadt, damit am Ostertage die Anzahl der Kommunikanten minder beträchtlich sei. Der Antistes bekam den Auftrag, solches den Herren Fratribus zu notificiren.²⁾

Insbesondere bemühte sich Werenfels um die Hebung des kirchlichen Jugendunterrichtes. Auch hier gieng es sehr langsam mit Einführung jeder kleinen Verbesserung. Nach mannigfachen Anläufen in den Jahren

¹⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 343 f. und Acta Eccles. pag. 617, 682.

²⁾ Vgl. Ochs, Bd. VIII, pag. 21—23. Er bemerkt dazu: Nirgends finde ich übrigens aufgezeichnet, warum der Hohe Donnerstag dem Charfreytag vorgezogen wurde. (Vgl. ibid. VII, 333 f.)

1657, 58, 65, 68 und 86 wurde von beiden Räten genehmigt, dass, wie im Münster, so auch zu St. Peter, St. Leonhard und St. Clara, alle vierzehn Tage am Sonntag öffentlich Kinderlehre gehalten werde, und dass der Geistliche dabei nicht vor dem Altar, sondern von der Kanzel herab den Unterricht verrichte.¹⁾ Auch auf dem Lande, wo bis 1660 diese allvierzehntägliche Katechese überdiess nur im Sommer (von Ostern bis Michaëlis) stattfand, machte die Durchführung dieser Neuerung Schwierigkeiten.²⁾

Gleichzeitig wurde der von Antistes Wohlleb ungefähr 1622 verfasste Katechismus, vom Volke schlechthin „das Nachtmahlbüchlein“ genannt, von Peter Werenfels a. 1686 vervollständigt und erweitert unter dem Titel: „Fragen und Antworten über die fünf Hauptstücke der christlichen Religion für die Kirchen zu Basel, bei Erforschung der angehenden Tischgenossen des Herrn, wie auch in den Kinderlehren zu Stadt und Land zu gebrauchen“. Das mit grösserer Schrift Gedruckte (die „grogen“ Fragen) ist die Arbeit Wohllebs, das kleiner Gedruckte (die „reinen“ Fragen) die des Antistes Werenfels.³⁾ Hagenbach bedauert, dass durch derartige Katechismen mit ihrer scholastisch-polemischen Kirchendogmatik beim Unterrichten auch der kleinsten Kinder der für dieses Alter viel angemessenere ursprüngliche „Kinderbericht“ des Oekolampad ganz verdrängt wurde. Man empfand das denn auch später allgemein und ersetzte

¹⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. VII, pag. 332.

²⁾ Vgl. Ochs, ibidem, pag. 337.

³⁾ Siehe Hagenbach, Kritische Geschichte der ersten Baslerconfession, nebst Beilagen. 1857. pag. 265 f. — Vgl. Acta Eccles. ad 1686. VII. 11. pag. 634. Ferner: J. W. Hess, siehe weiter unten, pag. 174 f.

für die unteren Stufen des Jugendunterrichtes den Katechismus durch die „Biblische Geschichte“.

Auch als „Visitor Gymnasii“ machte sich Werenfels um die Jugenderziehung verdient, und hielt er 55 Schulpromotionen „mit sonderbarer Erbauung“, wie seine „Personalien“¹⁾ ihm nachrühmen; richtete auch eine neue Klasse ein für Kalligraphie und Arithmetik,²⁾ und bemühte sich ernstlich, obgleich ohne Erfolg, um Hebung der Schulen auf dem Lande.³⁾

Von ihm wurde auch eine Aenderung im bisherigen Tauf-Modus angeregt und durchgeführt. Bis 1699 wurde die Taufe jeweilen im Chor der Kirchen, und nur in Gegenwart einiger dazu eingeladenen Weiber, ertheilt. Die Stadtgeistlichkeit wünschte nun bei dieser Handlung mehr Oeffentlichkeit, und liess durch den Antistes ein Memorial aufsetzen und dem Rath überreichen, „da ohne Vorwissen, Gutheissung und Verordnung Eurer Gnaden, als einer evangelischen hohen Obrigkeit, auch in Sachen, so den Gottesdienst betreffen, keine Aenderung, oder keine Einführung anderer Kirchengebräuche kann und

¹⁾ Vgl. L. Pr. a. a. O. XII. Bd. 24. N^o 30.

²⁾ Vgl. Zwinger a. a. O. pag. 26 f. — Ueber Werenfels' Verdienste um die Hebung des Gymnasiums vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, „Geschichte des Gymnasiums zu Basel“. — Basel, E. Birkhäuser 1889, pag. 99—108. — Seine vortrefflichen Gutachten bezweckten und erreichten zum Theil Verminderung der Schülerzahl der einzelnen Klassen, eine Fortbildungsklasse für Nichtlateiner, (sog. „deutsche Sechste“, — Anfang der spätern „Realschule“,) besseren Schreib- und Rechenunterricht überhaupt, — Hebung des Lehrerstandes durch bessere philologische Ausbildung und höhere Besoldung (vgl. Act. Eccl. ad 1692, pag. 668).

³⁾ Vgl. hierüber „Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830“ von J. W. Hess. Beitr. zur vaterländ. Gesch. Bd. XIV. 1894, pag. 201—209.

soll vorgenommen werden“. Unter anderen Gründen für die gewünschte Abänderung des bisherigen Modus wurde auch das Betragen der assistirenden Weiber angeführt: „Diese stellen sich nicht so sehr ein, um ein Werk des Gottesdienstes zu versehen, als um die Kindsbetterinn zu ehren, ihr zu gratuliren, und in der Administration der Taufe selbst mehr auf die Gevatterleute, wer sie seyen, wie sie gekleidet, wie sie sich gebehden, Achtung zu geben; statt dass sie, bey Absprechung der Agenden, hören und die Gebethe in stiller Andacht nachsprechen sollen, pflegen sie mit einander zu schwatzen“. — Das Memorial wurde den 18. November 1699 den Geistlichen wieder überwiesen, mit dem Auftrag, es sollten die Deputaten und die Aeltesten jedes Kirchsprenghs einen Vorschlag einreichen, wie die Sache einzurichten wäre. Das geschah, und der Rath verfügte demgemäss.¹⁾ Am 31. December 1699 wurde von allen Kanzeln eine „Schrift betr. die Administration der heiligen Tauff vor der gantzen Gemeind“ verlesen.²⁾ Darin wurde betont, es sei der Wunsch Vieler, „dass, wie vor Jahren das Brotbrechen beim heiligen Nachtmahl in unsern Kirchen eingeführt worden, auch die heilige Tauff nicht in dem Chor in gegenwart etlicher, bissweilen wenig weiberen, sondern in der Kirchen bey des Herrn Tisch vor der gantzen Gemeind, wie dieselbe sich in den Predigten versamlet, administrirt und verrichtet wurde“. Als Gründe hiefür werden namhaft gemacht: dass die Taufe ebensowohl (wie das heilige Abendmahl) ein Sacrament und der gleichen Devotion würdig sei; die Aufnahme in die Gemeinde geschehe billig von der Ge-

1) Vgl. Ochs, a. a. O. VII, pag. 397 f. VIII, pag. 23.

2) Siehe bei Ullius a. a. O. Tom. I, pag. 329—336. Vgl. Act. Eccl. ad 1700, pag. 695.

meinde, und das Gebet derselben werde desto kräftiger sein; es werden nicht so viel Weiber das Kind begleiten und die (vorausgehende) Predigt versäumen dürfen; es werde so grössere Conformität erreicht mit anderen reformirten Kirchen. — Es wurde verfügt, die Taufen sollten hinfort stattfinden Sonntags, Dienstags und Donnerstags nach der Predigt, vor dem letzten Gesang. Weil Dienstags nach der Predigt, um 8 Uhr, im Winter noch zu finster sei, sollte (von Simon Judae bis Ende Hornung) diese Predigt erst um 7^{1/2} Uhr beginnen (statt um 7 Uhr); am Donnerstag um 8 Uhr. Auch sollten, besonders im Winter, kürzere Predigten und Tauf-formeln gehalten und benützt werden. Es solle ferner nur die Hebamme das Kind abholen, damit die Gotten nicht die Kirch versäumen. Besondere Stühle für die Gvatterleut seien zu reserviren, und alles überflüssige Gepränge zu vermeiden. — Schon am 2. Jenner 1700, — in welchem Jahre auch die Annahme des Gregorianischen Kalenders von 1582 für die Schweiz beschlossen wurde,¹⁾ — fand die erste Taufe nach neuem Brauch statt. Der academische Panegyricus auf Werenfels erhebt diese bescheidene Neuerung zu einer „Reformatio Baptismi“ und zu einem „luculentum specimen“ der kirchenregimentlichen Tüchtigkeit des Verewigten.²⁾

Ungleich bedeutender ist, was Werenfels in seinen Predigten und Schriften leistete zur Belehrung der Ge-

¹⁾ Vgl. Ochs, VII, 398 und VIII, 23; betr. Einführung des neuen, Gregorian. Kalenders, vgl. ibid. VII, 399 f. (Glarus, Appenzell A./Rh., die Stadt St. Gallen und die gemeinen drei Bünde behielten auch damals noch den alten, julianischen Kalender bei.)

²⁾ Zwinger a. a. O., pag. 24. In regimine Ecclesiae prudens fuit et circumspectus, in disciplina severus, in eliminandis omnis generis scandalis et abusibus fervidus, cujus nobis ante quinquennium luculentum specimen dedit in Reformatione Baptismi

meinde über das Sakrament des heiligen Abendmahls, wobei er, wie seine „Personalien“ mit Recht hervorheben, ¹⁾ „gezeigt, dass ihm neben der Wahrheit auch der zu dieser Zeit so hoch nothwendige Friede der Evangelischen recht angelegen gewesen“. Dabei kommt insbesondere in Betracht seine berühmt gewordene „Nachtmahls-Predigt“, welche er über Matth. 26, 26 — 29 Dienstag, den 26. März 1689, in der Charwoche im Münster gehalten und dann, etwas erweitert, im Druck herausgegeben hat und den Herren Deputaten gewidmet. Sie trug das charakteristische Motto Genes. 13, 8: „Lieber, lass nicht Zank sein zwischen mir und dir, . . . denn wir sind Brüder!“ Da die erste Auflage längst vergriffen war, rüstete Werenfels eben eine zweite, als ihn darob der Tod ereilte. Sein Sohn, Prof. Samuel Werenfels, besorgte dann dieselbe a. 1705, ²⁾ und versah sie mit einem eigenen Vorwort, worin er u. A. sagt: „Einer der schädlichsten Griffen des Satans ist der irrige Wahn, den er den Leuten beygebracht, als bestuhnde der Eyfer eines rechtschaffenen Christen fürnehmlich in einem unversöhnlichen Hass gegen alle diejenigen, so es, betreffend die in der Kirchen aufkommene Streitfragen, nicht allerdings mit ihm halten. Dadurch dann dieser Bösswicht nicht nur den Unfrieden und alles da-

¹⁾ Vgl. L. Pr. a. a. O., pag. 40.

²⁾ Christliche Nachtmahls-Predigt, darinn gehandelt wird von dem Streit der Evangelischen, betreffend das H. Abendmahl, u. s. w. In dem Münster zu Basel Dienstag morgens in der Char-Wochen, 26. Martii an. 1689, damahlen mit etwas Ausföhrung, nun aber zum andern Mahl, umb ein nahmhaftes vermehret, in den Truck gegeben, durch Pet. Werenfelss, H. Schr. Doct., Pfr. selbiger Kirchen und in der hohen Schul Prof. N. T. — Basel, bey Joh. Brandmüller d. Jüngeren 1705. — 92 S. in Oct. — (L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 31.)

her rührende Unheil in der Kirchen immer erhalten und vermehret; sonder er führet auch durch dieses Mittel einen grossen Theil der Menschen ab von dem wahren und thätlichen Christenthumb, indem er sie beredt, Gott lasse sich mit diesem Eyfer abspeisen, und, ob schon einer die christliche Pflichten eben so genau nicht beobachtete, wann er nur ein hitziger Verfechter seye seiner in der Jugend erlehrnten Meinungen und ein abgesagter Feind aller, welche in etwas davon abweichen, so werde dadurch alles wider gut gemacht, und könne es ihm seiner Seeligkeit halben nicht wohl fehlen. Dieser Wahn ist meines Erachtens auch die vornehmste Ursach, warumb so viel Gottsälige Männer an der lang-gewünschten Vereinigung der Evangelischen mit so schlechtem Success gearbeitet , so dass man billich Gott dem Herrn zu danken (hat), dass ungeachtet dieses üblen Tractaments sich dann und wann Fridliebende Gemüter finden, welche dieses nohtwendige und Gott wolgefällige Werck annoch treiben. In guter Hoffnung, es werden endlich denen, so es verhindern, die Augen aufgehen, dass sie sehen, was grossen Schaden sie dem Reich Christi mit ihrem verkehrten Eyfer zuziehen in diesem Absehen hat auch mein seliger Vatter seine bekannte Nachtmahls-Predigt an den Tag gegeben“

Der Inhalt dieser Predigt ist nun ungefähr folgender. Einleitend bemerkt der Verfasser, es sei ein alter Brauch, dass ein ehrlicher Reicher sein Testament macht vor dem Tod. Unser Herr Jesus Christus, der da reich ist über Alles, hat auch eines gemacht: Vergebung der Sünden, versiegelt durch sein Abendmahl. Es ist aber arg, wenn nun über dem Erbe gestritten wird und dasselbe Einem entzogen. So geschah es beim Abendmahl: den Römischen wird durch ihre Lehre das wirkliche Erbe entzogen; in der protestantischen Kirche ist Streit über

den Einsetzungsworten. Darüber will nun der Verfasser reden, um zur Einigung zu wirken; will zeigen:

- I. Worinnen die Evangelischen des Nachtmahls halben mit einander überein kommen, und worinn sie streitig seien.
- II. Aus was Ursachen und durch was Mittel dieser langwährende Streit endlich könnte und sollte beygelegt, oder zum wenigsten gemiltert werden.
- III. Wie und welcher gestalten Gott- und Friedliebende Leut biss dahin diesen Streit ansehen, und indessen würdiglich des heil. Nachtmahls sich gebrauchen können.

I. Einmüthig verwerfen die Evangelischen Transsubstantiation, Adoration der Hostien, vermeinte Opferung des Leibes Christi, *missas privatas et communionem sub una specie*. Einmüthig betonen sie das Abendmahl als Gedächtnissmahl, und zwar als „*epulum non ventris sed mentis*“, — ebenso den Unterschied von „*res terrena*“ (Element) und „*res cœlestis*“ (Bedeutung des Sinnbildes), dass in dem heil. Abendmahl nicht nur Brot und Wein, sondern auch Christi Leib und Blut warhaftig gegenwärtig seyen und warhaftig genossen werden, und wir also in demselben eine wahre Gemeinschaft haben, nicht nur mit Christi Gutthaten, sondern auch mit ihme selbst. Das Abendmahl soll also nicht nur Christi Tod repräsentiren, sondern soll ein unfehlbares Siegel sein, wie auch ein kräftiges heiliges Gnadenmittel der seligmachenden Eynwohnung und Gemeinschaft Christi mit mir und dir und allen armen bussfertigen und gläubigen Sündern. (Vgl. Basler Confession und Basler Catechismus.)

Der Streit unter den Evangelischen betrifft:

1. Die Gattung des Brotes, — ob Hostien und Oblaten, oder Speis- und Nährbrot. Wir sind für letzteres.

2. Das Brotbrechen. Wir ziehen dieses vor, damit die Handlung derjenigen des Herrn selbst genau nachgethan sei; die Bedeutung derselben wird dadurch deutlicher; und so war es auch in der apostolischen Kirche üblich, und hatte das ganze Sakrament davon sogar den Namen.
3. Ob die Elemente, speciell das Brot, dem Communicanten in die Hand zu geben seien, oder in den Mund zu schieben, wie Kranken oder Kindern. Ersteres entspricht der Einsetzung besser, — wie ja früher auch der Kelch in die Hand gegeben wurde; Luther war einst auch dafür.
4. Die Einsetzungsworte: „das ist mein Leib.“ — Nach der lutherischen Auffassung bezeichnet das ein „complexum quid“ (wie bei einem Beutel mit Geld, einem Sack mit Haber, einem Fass mit Wein, einer Wiege mit Kind, der Ausdruck: das ist Geld, Haber etc.) und ist „importire eine corporalem inclusionem vel unionem.“ — Nach reformirter Auffassung gehe das nur auf das Brot, und gebe ist eine sakramentliche Vereinigung zu erkennen (wie z. B. der Ausdruck von des Kaisers Bild: das ist der Kaiser; oder vom Lilienwappen: das ist Frankreich; oder von einer Obligation für 1000 fls: das sind die tausend Gulden; oder vom Verlobungsring: das ist meine Treu). — Wir halten diese Auffassung für richtig, weil der Schrifttext sie verlangt, ebenso der Begriff des Sakraments, und die biblische Ausdrucksweise, vgl. „die sieben Aehren sind sieben Jahre, der Fels war Christus, das Lamm ist des Herrn Passah“ u. s. w. Auch die Conf. Aug. nennt die Sakramente Zeichen und Siegel.
5. Ob das Zeichen nur das Brot sei (reform.), oder

aber Brot und Leib (luther.). Wir sind für ersteres, denn das Zeichen muss ja doch das sichtbare sein.

6. Die Weise der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi. Die lutherische Lehre verlangt eine lokale Gegenwart, in, sub, cum; wir lehnen das ab, nicht der Vernunftwidrigkeit jener Lehre wegen; sondern wir sagen: beim ersten Abendmahl war Christi Leib am Tisch, aber nicht im Brot; Christus ist nur einmal gestorben, ist mit seinem Leib im Himmel; Christi Person ist gegenwärtig, aber nicht sein Leib. Wir lehren also eine wahrhaftige, aber nicht eine leibliche Gegenwart Christi. *Præsens dicitur, quod est præ sensibus (Conf. Helv.)*. Er ist gegenwärtig dem gläubigen Communicanten; *præsentia spiritualis est omnium realissima*.
7. Die Lutheraner lehren ein mündliches Essen des Leibes Christi; wir lassen uns genügen an dem geistlichen Essen.
8. Nach lutherischer Lehre empfangen auch unwürdige Communicanten, Heuchler, nicht nur das Zeichen, sondern auch den Leib selbst, das bezeichnete Gut; wir sagen: Nein! denn sie haben nicht Theil an der Vergebung.

Der ganze Streit aber ist nach unserer Meinung nicht ein Streit „de re“ (ob Christi Leib wahrhaftig gegessen werde), sondern „de modo“ (wie das geschehe), und darum nicht ein Streit, welcher die Einigkeit des Glaubens zwischen den streitenden Partheyen aufheben kann. (Vgl. 1. Corr. 3, 11—15.)

II. Demnach ist eine Beilegung oder Milderung des Streites wünschbar, — ohne Confusion, mit Anerkennen der wesentlichen Einigkeit über den Grund des Heils. Es sollte möglich sein, bei gutem Willen gegen

einander, „dass man im Fall der Noth wider die gemeinen Feind der evangelischen Wahrheit für einen Mann stehe“, ja dass man „bei einander zum Nachtmahl gehen könne“. — Eine solche Vereinigung wäre höchst nöthig, da die Verfolgungen wieder überhandnehmen, gegenüber dem römischen Grundsatz: „Divide et impera“! — Dazu sollte dienen eine klare Erklärung, es handle sich nicht um Vermischung der Lehren und Gemeinden, auch nicht um Compromisse, noch um eine „auff Schrauben gesetzte Formul“, sondern um Brüderschaft wegen der Einigkeit des Fundaments des Glaubens. Dazu sollte dienen, dass man einander nicht missdeute und „mit ungegründeten Zulagen beschwäre“; Freunden deute man ja ihre Reden aufs Beste: sie meinen es nicht so böse, als die Wort lauten. Vielleicht gelte auch hier das alte Wort: „Sanctiora nonnumquam esse corda vulgi, quam ora Sacerdotum“. Man solle sich nicht verketzern und anathematismi aussprechen! wie z. B. die Urheber des Concordi-Buches uns als Ketzer verdammen. Man solle nicht einander beurtheilen nach Privatschriften, sondern nach den öffentlichen Confessionen; man solle auch nicht die Lehrer, selbst die Reformatoren nicht, für unfehlbar achten! Die Theologen sollten Moderation beobachten in den Predigten; die Obrigkeiten sollten darob wachen und bei Disputationen selbst das Steuer führen! Und im Gebet sollte ebensowohl, als um Landsfrieden, um Kirchenfrieden gefleht werden!

III. Wie aber sollen wir uns inzwischen verhalten? — Uns nicht am Sacramentsstreit ärgern, wie die Katholiken sich an unserer Uneinigkeit ärgern; es gab ja schon zur apostolischen Zeit auch Spaltungen; — uns nicht abhalten lassen, die Wahrheit zu erforschen; — das eigene Bekenntniss festhalten, doch Liebe und Sanftmuth gegenüber dem Gegner beobachten und nur „die

Sach streiten lassen“; – uns nicht abhalten lassen vom Gebrauch des Nachtmahls, weil über dasselbe noch gestritten werde (— es wäre thöricht, wenn Einer, dem in einer fernen Stadt ein Erbe zugefallen, nicht dahin reisen wollte, weil man noch streitet über den nächsten Weg dorthin! —); sondern für eigenen würdigen Genuss sorgen!

Diese Werenfelssche Auffassung des Abendmahles darf wohl als die Baslerische überhaupt bezeichnet werden; sie ist die reformirte, aber durch eine innige Mystik der lutherischen verwandter, als die rein-Zwinglische. Zugleich ist sie charakteristisch für Werenfels selbst: seine Orthodoxie ist nicht die starre eines Luk. Gernler, sondern freundlich gemildert durch die Anerkennung und Betonung jeder ächten Herzensfrömmigkeit.¹⁾ Werenfels war, wie auch seine Personalien hervorheben, ein fleissiger Beter. Auf seinem Sterbebette noch bemerkte er beiläufig, „sein täglich Gebätt werde man finden, mit seiner Hand geschrieben, hinden an dem Manuale Molleri“; es waren eine Menge „herrlicher Sprüche und andächtiger Herzensseufzer um ein selig Ende“.²⁾ Er hat denn auch nicht nur eine grosse Zahl besonderer „Kirchengebete“ hinterlassen, als Anhänge zu allen seinen gedruckten Leichen- und Casualpredigten, sondern seine Personalien sagen: „Und weil ihme Gott neben anderen Gaben sonderlich den Geist des Gebätts gegeben, hat

¹⁾ Vgl. L. Pr., a. a. O. Sein Wort war: die Frommkeit bestehe nicht darinn, dass man sich fromm stelle, den Kopff hencke und von der Frommkeit schwätze, sondern in praxi und in der Uebung.

²⁾ Vgl. *ibid.* Sein Symbolum oder Denckspruch, damit er auch auff seinen Tauffnahm gezielet, war:

Petra salutis eras puero, juvenique, viroque,
Auxilio ne me desere, Christe, senem!

er auch an einem Gebättbuch angefangen und bereits ein gantz Alphabet verfertigt“.¹⁾ Kurz vor seinem Ende besorgte er noch a. 1701 eine Umarbeitung der a. 1666 von Luk. Gernler herausgegebenen „ersten vollständigen Agende“ für die Basler Kirche. Hinsichtlich der Abendmahlsliturgie sollte danach „der Glaube“ nicht mehr gesungen, sondern gesprochen, und die Vorlesung längerer biblischer Abschnitte aus der Leidensgeschichte weggelassen werden.²⁾

Für Ordination und Installation der Geistlichen findet sich in den älteren Agenden kein Formular. Es scheint, dass dem einführenden und einsegnenden Pfarrer überlassen war, selber ein solches im Fall des Bedürfnisses sich zu erstellen; auch scheint, dass Ordination und Installation jeweilen nur einen Akt bildeten. Wenigstens findet sich von Werenfels eine „Christliche Einsegnungs-Predigt“, gehalten am 26. Juli 1702 bei der „Ordination und Einsegnung“ von M. Andreas Merian zu St. Theodor, Sohn des † Matth. Merian, und „ihme succedirend, wie Eleasar seinem Vater Aaron.“³⁾ Die Predigt selbst umfasst 37 Druckseiten in-8^{vo}; und angehängt ist (pag. 37—48) der ganze „Actus Inaugurationis.“ Dabei werden an den einzuführenden Geistlichen keine Fragen gestellt, keine Versprechen ihm abgenom-

¹⁾ Vgl. Z w i n g e r, a. a. O. pag. 24. Exstant ab eodem, occasione solennium supplicationum et jejunii dierum typis excusæ XXXVI. precum formulæ, spiritu pietatis, devotionis et fervoris plenissimæ. Coepit etiam adornare librum precum ordinarium in usum plebis Christianæ.

²⁾ Agendbuch oder christliche Kirchengebräuche und Gebätter, wie die in der Kirchen zu Basel, u. s. w. Gedruckt bei Johann Brandmüllern 1701. — Vgl. Hagenbach, Geschichte der Basler Confession, a. a. O. 254.

³⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 24.

men, und derselbe angeredet mit „Ihr“ und „Herr Magister.“

Die Predigt selber bietet manches für uns Interessante. Im Eingange wird, im Anschluss an Psalm 147, Gott gedankt für alle möglichen Gutthaten gegen Basel, sonderlich für sein Wort. Es wird dann, unter Aufzählung aller Pfarrer zu St. Theodor seit der Reformation, die Geschichte dieser Kirchgemeinde skizzirt, und schliesslich an Hand von Ezech. 3, 16 ff. geredet „Von dem Amt.“

- I. Erinnert Gott den Propheten seines Berufes zu dem Propheten-Ampt.
- II. Vermahnet er ihn zu fleissiger und dapfferer Verrichtung seines Ampts.
- III. Bevestiget er diese Vermahnung mit einer ernstlichen Dräwung und trostlichen Verheissung.

In geschickter Weise wird der Begriff des Wächters verwendet und angewendet. Wächter müssen wachen, ihrenthalben und der Anderen halben, — müssen um sich sehen, nicht nur auf der Kanzel, wie Viele gern von uns möchten, sondern auch — wie es auf dem Rahthauss gehe, in den Schulen, den Haushaltungen, bei den Armen, bei Gefahr, — gegen falsche Lehr und Sünden aller Art. „Es gibt Leut, welche dergleichen laut-tönende scharffe Straff-Predigten nicht lieben, gleich denen, welche die Schlafsucht haben und unwillig werden, wann man sie nicht fortschlaffen lässt, sonder auffweckt . . . Widerumb gibt's derjenigen, welche, wann sie meinen, man rede auff sie, dem Prediger feind werden und ihm gern, wann sie nur dörfften, ein injuri-Process an den Halss würffen Man wil auch etwan den Predigern das Wächterhorn auss der Hand nehmen unter diesem Vorwand: Sie sollen entweder das scharffe predigen unterlassen, oder aber diejenigen angeben, ver-

zeigen und nennen, welche sie für schuldig halten . . . Diss aber ist ein Sach, als wann man einem Wächter das Fewrblasen verbieten und niderlegen wolte, es seye dann, dass er den Incendiarium, den Mordbrenner, der Fewr eingelegt, oder den, der an der Brunst schuldig seye, wisse oder nennen und angeben könne. Den Predigern ligt ob, die in dem schwang gehende sünden warzunehmen und zu straffen. Der Oberkeit stehet es zu, die Thätere oder Schuldigen zu forschen, fleissig nachzuforschen und ohne ansehen der Person zu straffen“ . . .

Wenn es heisst: „Du solt das Wort auss meinem Munde hören“, so macht Werenfels hievon die gute Anwendung: Wächter hätten ihre „Parole“ aus ihres Herren Mund zu empfangen, nicht aus dem des Feindes; sie sollen in Gottes Namen reden. „Das haben zu bedenken allerhand grosse Herren und Regenten, welche da meynen, weil sie Herren in dem Land sind und den höchsten Gewalt haben, und ihnen auch die Prediger underworffen seyen, es habe ihnen Niemand nichts einzureden, auch die Prediger nicht; dann darinn irren sie sich und spannen ihr Ansehen und Gewalt allzu hoch.“

Entsprechend dieser Auffassung vom geistlichen Wächteramt, erhob die Geistlichkeit je und je ihre Stimme, um Abstellung von allerlei Unsittlichkeit und Unfug zu erreichen, gute Zucht und Polizei; sie wurde nicht selten von der Obrigkeit aufgefordert, Gutachten über einzelne Fragen abzugeben, und der Antistes hatte dann in der Regel solche zu verfassen. So Werenfels bald nach seinem Amtsantritt eines betreffend „vorgebuhte Ehen.“ Eine hiesige Witwe hatte vor dem Hinschied ihres Mannes in Ehebruch gelebt mit einem Stadtbürger und diesem ein Kind geboren; sie wurde später auf bischöflichem Gebiet, im Münsterthal, mit

ihrem früheren Buhlen getraut. Es handelte sich nun um die Frage, ob diese Einsegnung involvire, dass der Rath von Basel jene also vollzogene Ehe anerkennen müsse, als eine gesetzlich rechtmässige. Hierüber hatte Werenfels, im Namen der Professoren und Pastoren, ein Gutachten zu verfassen (12. Mai 1677), das dann auch vom Rath bestätigt und befolgt wurde. Es verlangte, jene ehebrecherische Ehe sollte für null und nichtig erklärt werden, trotz der geschehenen kirchlichen Einsegnung; denn: „Die Ehe sey kein Sacrament; die priesterliche Einsegnung mache keine Ehe; sie sey auch kein wesentliches Stück der Ehe, sondern nur ein heiliger, nützlicher Gebrauch, wodurch rechtmässige Ehen offenbar gemacht, bestätigt, inaugurirt, und dem lieben Gott durch das Gebet und den Segen empfohlen werden.“ Manche Einwendungen, die man aus dem A. T. entlehnen konnte, widerlegte Werenfels also: „Gott habe diese Sachen zwar nicht gebilliget, aber doch tolerirt, und den Erzvätern aus Gnade vergolten. Es war die Zeit der göttlichen Toleranz und Geduld, die Zeit der Unwissenheit.“¹⁾

Es wurde mit der Sünde des Ehebruchs überhaupt ernst genommen;²⁾ sie scheint mit kirchlichem Bann belegt worden zu sein, und dieser wurde dann seiner Zeit in öffentlichem Gottesdienst aufgehoben. So ist wohl die Notiz zu verstehen, dass am 12. October 1684 eine Ehebrecherin im Münster durch den Antistes reconciliirt wurde. Werenfels predigte dabei, mit krankem Fuss, über Joh. 8.³⁾

¹⁾ Ochs, a. a. O. VII, pag. 291 f. Vgl. Acta Eccles. ad 1677, pag. 584.

²⁾ Vgl. Acta Eccles., ad 1676, pag. 565 f.; ad 1681, pag. 606.

³⁾ Ullius, a. a. O. Tom. II. pag. 631—654 ad a. 1684.

Gegen im Schwange gehende sexuelle Sünden aller Art, selbst Sodomiterei und widernatürliche Unzucht, eifern nicht nur die Predigten jener Zeit, sowie die denselben öfters beigedruckten „Epicedia“ in Versen; auch Ochs zählt manche skandalösen einzelnen Fälle dieser Art auf;¹⁾ und um die Studenten und Alumninnen davor zu bewahren, viel Unsittliches zu hören, verlegte das Ehegericht seine Sitzungen aus dem „oberen Collegium“ zunächst in das Gerichtshaus der kleinen Stadt (1659), dann in das Haus „zum Seufzen“ (1660).²⁾

Auch gegen überhandnehmenden Luxus wurden immer wieder Erlasse nothwendig, die zum Theil uns freilich als kleinlich³⁾ erscheinen, aber vielfach aus der Noth und Gefahr und dem Ernst der Zeit heraus begreiflich werden. Man denke nur an die wiederholten politischen Gefahren, die öfteren Theurungen, den Anblick der Refugiantenschaaren u. ä.! — Deshalb wurde 1681 (22. September) verboten, Hochzeiten in Privathäusern zu halten;⁴⁾ 1685 (17. März) „die übermachte Köstlichkeit“ getadelt, welche bei angestellten Hochzeiten einreise, wonach „Montags morgen weiss nicht wie viel Dutzend kleine Pastetlein auf des Hofmeisters Namen abgeholt werden; zumal ihm ein köstlicher, mit ganz goldenen Bändern gezielter Mayen gegeben werde“;⁵⁾ das Tanzen wurde nur in beschränktem Masse erlaubt, nur bei „ehrlichen Hochzeiten“ und bloss auf Zünften,

¹⁾ Ochs, a. a. O. pag. 345 ff. und VIII. 28 ff.

²⁾ Ochs, a. a. O. pag. 359.

³⁾ Vgl. Ochs, a. a. O. pag. 335. — Ad 1671 (28. Juni). Eingezogen: „Man fange an, grosse und gar weite Hosen zu tragen; sollte man es bey den alten patriotischen und etwas engeren Hosen bewenden lassen“. Der Einzug wurde der Reformation überlassen. —

⁴⁾ Ochs, a. a. O. pag. 293.

⁵⁾ Ochs, a. a. O. pag. 356.

nicht länger als bis 10 Uhr; dabei sollten die Thüren verschlossen, und keine Gäste, die der Hochzeit nicht beigewohnt hätten, zum Tanze zugelassen werden (1685).¹⁾

Auch das Tabakrauchen und Tabakpflanzen wurde möglichst unterdrückt. Hatte doch z. B. ein Landgeistlicher in einer Predigt sich zu dem Ausruf aufgeschwungen: „Wenn ich Mäuler sehe, die Tabak rauchen, so ist es mir, als sähe ich eben so viele Kamine der Hölle“!²⁾

Vernünftiger und auch wohl erfolgreicher war, dass der Rath im Jahre 1695 den Deputaten auftrug, mit den Geistlichen zu reden, dass diese nicht nur auf den Kanzeln die Wohlthätigkeit empfehlen, sondern auch bei Krankenbesuchen an Legate und milde Gaben für die Armenhäuser erinnern sollten.³⁾

Wenn so, — wie wir gesehen, — Werenfels überall seines Amtes treulich wartete, seine hervorragendsten Leistungen lagen doch auf dem Gebiet der Predigt. Einzelne seiner Reden haben wir bereits gelegentlich erwähnt oder skizzirt. Hier aber erlauben wir uns noch ein zusammenfassendes Wort über Werenfels als Prediger.

Wir lernen ihn als solchen kennen aus zwei von ihm selbst herausgegebenen Predigtsammlungen, der „Pest-Artzney“ von 1669, und den „Dominicalia“ von 1702, — und aus etwa 190 Casualpredigten von 1655 bis 1703, meist „Leichenpredigten“ und darum auch in den 7 Sammelbänden als solche betitelt. Selbstverständlich sind diese gedruckten nur ein ganz kleiner Theil seiner überhaupt gehaltenen Predigten. Aber sie genügen, um uns hohe Achtung einzufliessen vor dem Manne. Zunächst einmal vor seiner grossen Gewissenhaftigkeit

¹⁾ Ochs, a. a. O. pag. 372 f.

²⁾ Ochs, a. a. O. pag. 373 f.

³⁾ Ochs, a. a. O. VII. 73.

und Treue im Ausarbeiten derselben. Jede seiner Predigten ist ein kleines Opus, umfasst in der Regel 30 bis 40 Octavseiten;¹⁾ am Rande werden die darin vorkommenden biblischen und profanen Citate meist sorgfältig nach ihrem Fundort bezeichnet; seinen „Dominicalia“ ist sogar, — wie das auch bei Predigtsammlungen anderer Zeitgenossen etwa zu finden, — ein ausführliches alphabetisch geordnetes Register der in den Predigten besprochenen Lehren und anderer denkwürdigen Sachen beigefügt. So ernst und wichtig wurde jede einzelne Rede genommen, als eine kleine wissenschaftliche Abhandlung, als eine dogmatische Belehrung, welche korrekt sein sollte. Auch jede Leichenpredigt; denn bei Werenfels wenigstens ist jede solche niemals etwa ein schwülstiger Panegyricus; das Persönliche wird in den „Personalien“ am Schlusse besprochen; die Predigt selber dagegen ist stets die sorgfältige und objective Behandlung eines, allerdings auf den Fall passenden Schrifttextes, nach allen Seiten hin und in möglichst erschöpfender Weise. Werenfels selber spricht kurz vor seinem Tode, in einer Predigt vom 4. Februar 1703 über Psalm 90, 11. seine Auffassung dahin aus: „Obwohl die Leichpredigten, welche in unseren Kirchen üblich,²⁾ nicht sind subsidia

¹⁾ Wegen der Länge der Predigten entschuldigt sich Werenfels selber in der Vorrede zu seinen „Dominicalia“ sehr nett also: „Wann etliche Predigten den Leser zu lang duncken, so hat er zu gedencken, dass, weil das gantze Evangelium hat müssen erkläret werden, sie nicht wol kürtzer sein können. Wie dergleichen Predigten abgetheilet werden, also kann auch die Ablesung derselben abgetheilet werden, nicht anders, als wann's zwo Predigten wären“. —

²⁾ Bei Excommunicirten, Trinkern, Lasterhaften, musste von Fall zu Fall über die Zulässigkeit einer Leichenpredigt entschieden werden. Vgl. Acta Eccles., ad 1680, I. 23.

demortuorum, sed solatia vivorum, d. i. ob sie wol den Verstorbenen nicht dienen zu einigem Behelff, wie man ihnen in der Römischen Kirchen durch die Seel-Messen helfen will, sondern allein den Ueberlebenden zum Trost; so sind gleichwohl die Verstorbenen der Anlass solcher Predigten; geben auch mit ihrem Exempel an die Hand den Text und die Materi¹⁾ Auch die „Wochenpredigten“ wurden etwa gedruckt, und somit ebenfalls vorher sorgfältig ausgearbeitet. Man wird wohl sagen können, bei der damaligen beschränkten Ausdehnung der Stadt hätten die Pfarrer weniger andere Arbeit vorgefunden, und darum mehr Zeit auf ihre Predigt verwenden dürfen; von den gedruckten Leichenreden unseres Werenfels entfallen auf jedes Jahr durchschnittlich allerdings nur 3 bis 4, höchstens 10. Aber die Zahl der Pfarrer war auch noch etwas kleiner; mehrere Kirchengemeinden hatten neben dem Hauptpfarrer nur einen Helfer; und die einzelnen Pfarrer hatten Sonntags und in der Woche recht oft zu predigen,²⁾ nicht selten an einem Tage zweimal. Unmittelbar vor seinem Tode z. B. predigte Antistes Werenfels, mit seinen 76 Jahren, am Auffahrtsfeste im Münster noch Vor- und Nachmittags. Nehmen wir dazu, dass er viel litt an Podagra

¹⁾ L. Pr., a. a. O. NE. XII. Bd. 24. N^o 28.

²⁾ Vgl. L. Pr., a. a. O. Bd. 24. N^o 22. wo Werenfels, bei Einweihung der erneuerten Münsterkirche, die Gemeinde ermahnt zu fleissigerem Kirchenbesuch, „nicht nur an Sonntagen Morgens und Abends, in den Dienstags- und Donnerstags-, sondern auch in übrigen Wochenpredigen und in den Bättstunden, da die Frequenz sehr gering ist“. . . . — Aus dem Umstande, dass Werenfels in den verschiedenen Kirchen der Stadt Leichenpredigten gehalten, darf wohl geschlossen werden, dass die Pfarrer nicht streng auf ihre Gemeinden beschränkt waren, und dass den beliebteren Predigern daher auch besonders reiches Mass von Casualpredigten zufiel.

und an Nierenschmerzen (Nierenstein), und dennoch regelmässig auf der Kanzel stand, „oft während der Predigt grosse Steine hervordruckend“, und dass er seine Schmerzen überwand im Gebet:

Pondera qui scelerum portasti Christe meorum,
Tolle dolorificos renum ramenta lapillos!¹⁾

so wächst unser Respect vor den gewissenhaften und gediegenen Leistungen des willensstarken Mannes.

Seine „Dominicalia“, eine Sammlung von Predigten über die Sonn- und Festtageevangelien (Bd. I von 1. Advent bis Himmelfahrt; Bd. II von Himmelfahrt bis Advent), verdienen auch darum eine besondere Erwähnung, weil sie, wie Hagenbach sagt,²⁾ zeigen, dass die Sitte, über die Perikopen zu predigen, in der reformirten Kirche nicht so ganz ausser Gebrauch war, wie man bisweilen annimmt. Zwar motivirte Werenfels selber, als er im Jahr vor seinem Tode diese Sammlung herausgab, den Druck derselben u. A. damit, dass „wenige solche Auslegungen von evangelisch-reformirten Predigern“ beständen; er bestätigt, in seiner Dedication des Werkes an seine gnädigen Herren und Oberen, dass auch in Basel der reformirte Brauch, über Bücher des Neuen Testaments in serie zu predigen, die Regel war; bemerkt aber zugleich, dass er seit einigen Jahren die sonntäglichen Evangelien zu einem Sonntag-Morgen-Text genommen.³⁾ Aus seiner Gedächtnissrede über Lucas

¹⁾ Vgl. Z w i n g e r, a. a. O. pag. 29.

²⁾ Vgl. H a g e n b a c h. Die theologische Schule Basels, pag. 34 f.

³⁾ Nachdem er bemerkt: Paulus weiss nichts Höheres, als den gekreuzigten Christus; Christus muss also der Hauptinhalt aller rechten christlichen Predigt sein; fährt er fort: „Ist demnach ein sehr guter Gebrauch, dass allhier zu Basel in den Sonntäglichen Morgen-Predigten die Evangelien, oder die Bücher der vier Evan-

Gernler erfahren wir auch, dass dieser als Archidiakon in den Nachmittagspredigten die sonntäglichen Perikopen zu besprechen pflegte.¹⁾ Ueber Werth und Berechtigung dieser letzteren äussert sich Werenfels in seiner Vorrede sehr verständig also: „Wann der Gebrauch der Perikopen aufgekommen, ist ungewiss. Es habe es also angeordnet wer da wolle, so ist es keine so üble Sach gewesen, sonderlich wegen der Einfältigen, so da der gröste Theil sind in den Gemeinden, welche, wann ihnen immer etwas Neues gebracht wird, wenig oder nichts davon behalten. . . . Und wann ein Prediger weiss nicht wie oft ein Evangelium (d. h. eine Perikope) prediget, so wird er alle Jahr etwas finden, das er zuvor nicht in acht genommen. . . . Wann einer oder der andere den Gebrauch mit den Sonntäglichen Evangelien für einen päpstischen Sauerteig halten wollte, so muss er wissen, dass, wann man der keines, so man im Papstthum gehabt und gebraucht, behalten dörfte, so müssten wir auch das Unser Vatter und die X Gebote, die Glaubens Articul fahren lassen und für einen päpstischen Sauerteig halten, und das wurde heissen das Kind mit dem Bad ausschütten. Hingegen weil wir das alles in unseren Kirchen annoch haben, so sihet jedermann, dass unsere Religion keine neue Religion seye“.

Ueber die Predigtweise unseres Werenfels, welche in den oben gelegentlich skizzirten Reden desselben uns bereits bekannt und anschaulich geworden ist, dürfen

gelisten erklärt werden. . . . Diesem Gebrauch nach hab ich in diesen Predigten den Evangelisten Matth. und Lucam gantz, auch den Evangelisten Johannem zu gröstem Theil der Gemeinde Gottes in dem Münster erklärt, und bey etwas Jahren her die Sonntäglichen Evangelien zu einem Sonntag-Morgen-Text genommen.“

¹⁾ Vgl. Icon etc. pag. 32. Dominicales pericopas tractavit concionibus pomeridianis Archidiaconum agens . . .

wir hier nicht ausführlicher berichten, sondern beschränken wir uns auf einige wenige Bemerkungen. Wir würden seine Predigten wohl als dogmatische bezeichnen müssen, insofern der lehrhaften Darstellung des reformirten Dogmas, der Widerlegung anderer Confessionen u. dgl. jeweilen viel Raum gegeben wird und auf die Correctheit der Lehre grosses Gewicht gelegt. Aber es sind doch selten trockene lehrhafte Abhandlungen; sondern, weil sich Werenfels genau an den Schrifttext hält und gut logisch disponirt, erhalten sie meist etwas Individuelles und grosse Mannigfaltigkeit. Vor widriger orthodoxer Härte bewahren ihn seine natürliche Milde und Friedfertigkeit, sein frommes Gemüth und sein praktischer Sinn, eine grosse Menschenkenntniss und eine starke Abneigung gegen fromme Phrase, gegen alles blosse Wortchristenthum. Die häufigen fremdsprachigen Citate aus Kirchen- und Profanschriftstellern haben für uns etwas Geziertes, waren jedoch „zeitgemäss“; und oft bringen geschichtliche Beispiele und Anekdoten angenehme Abwechslung und Belebung. Nicht selten aber finden sich grossartige und tief sinnige Gedanken, treffliche Bilder und Gleichnisse, Töne von höchster Schönheit, die auch jetzt ihres Eindruckes nicht verfehlen und unvergesslich nachklingen müssten; und das alles in einer allgemein-verständlichen, meistens im besten Sinne populären Sprache.

Wir greifen, fast zufälligerweise, nur einige Beispiele aus Leichenpredigten heraus.

Beim plötzlichen Hinschiede einer frommen Frau erinnert Werenfels an „die Geschichte eines Pommerischen Soldaten, welcher, als der Feind einsmals daher kommen, dass er nicht Zeit gehabt, lang zu bätten, sonder alsobald die Waffen ergreifen und fechten müssen, seine Händ zusammen geschlossen und gesagt: Herr, ich

habe es dir zuvor gesagt! — Wann die liebe unserige einmals von Gott abgeforderet, oder von dem letzten Feind dergestalten angefallen werden, dass sie für grosse Angst und Schwachheit nicht viel reden können, so haben wir auch zu gedencken, sie haben es dem Herrn zuvor gesagt; und wann sie nicht mehr wissen, was und wie sie hätten sollen, so vertrete sie der Geist mit unaussprechlichem Seufftzen“ . . .¹⁾)

In einer Predigt über Eph. 2, 6 spricht Werenfels davon, wie uns Christi Himmelfahrt die unsrige verbürge, indem sie zunächst einmal eine Bürgschaft dafür sei, dass sein Erlösungswerk gelungen sei. „Wann ein Gesandter mit guter reputation wieder heim kommen darff, auch bey seiner Heimkunfft von seinem Principalen und allem Volk wol empfangen wird, so ist das ein Anzeigung, dass er sein sach wol verrichtet und man mit ihm wol zufrieden seye.“ — Dann aber fährt er fort, wie Jesus als das erhöhte Haupt seine Glieder nach sich ziehe, zu schildern, und bricht aus in die Worte: „O der verwunderlichen und heilsamen Gemeinschaft!“ . . . „Wann es möglich wäre, dass einer droben im Himmel bey der Sonnen stehen und von dannen diese Welt und alles was darinnen ist übersehen sollte, so würde ihm alles gar klein und nur wie ein Puncten fürkommen. Kein Wunder ist es deswegen, dass der Gläubige so wenig von dem Irdischen haltet, alles so gering schätzt, weil er mit seinem Gemüth krafft seiner geistlichen Himmelfahrt (durch Andacht, Gebett etc.) albereit in dem Himmel schwebet.“ Christi Himmelfahrt ist auch *causa energetica*, nicht nur *causa exemplaris* der unsrigen: „Er nimmt uns mit sich; es gehet aus dem auffahrenden und zur rechten Gottes sitzenden Herren

¹⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 20, N^o 18.

Jesu ein Krafft, dardurch er uns zu sich zeucht, wie der Magnet das Eisen; wie die Sonnen die Dämpff, die da aus der Erden und den Wassern herfürkommen und in die Höhe erhoben werden, . . . so werden auch von Christo, der Sonnen der Gerechtigkeit, unsere Herzen gleichsam von der Erden abgezogen und in den Himmel erhoben Herr, zeuch mich nach Dir, so lauffen wir!“¹⁾ —

In einer Predigt über Joh. 14, 2. 3. die vielen Wohnungen in des Vaters Haus, sagt er: „Es hat nicht die meynung, als wann ein jeglicher von den ausserwehlten Seligen droben in dem Himmel gleich den Mönchen in den Clöstern seine besondere Cellen und Wohnung haben wurde; sonder dass der Himmel nicht nur für einen und den anderen seye, sonder gross genug, sie allzumal zu fassen Einige beziehen's auch darauf, dass die Ausserwehlten gradatim oder stapfenweis verkläret seyen“ Aber dort gelte nicht: „felicитatis comes invidia“, sondern, wie bei einem Instrument eine Harmonie vieler Saiten bestehe, so hier „differentia consonans, non dissonans.“²⁾

Am 5. August 1666, bei der Beerdigung der im Wochenbett gestorbenen Gattin des italienischen Predigers M. Joh. Tonjola, sprach Werenfels über Pred. Sal. 7, 1. „Der Tag des Todes ist besser, weder der Tag der Geburt“, — beim Sterben frommer Leute überhaupt, beim Abscheiden christlicher Wöchnerinnen insbesondere. Da heisst es u. A.: „Der Tod hat, wie Janus, zwey Angesichter; mit dem einen sihet er ruckwärts auff den ersten Adam, durch welchen der Tod in die Welt kommen; mit dem andern fürwärts auff den andern Adam,

¹⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 20, N^o 10.

²⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 20. N^o 2.

welcher da in die Welt kommen, die Werck des Teuffels, und hiemit den Tod auch zu verstören Nach dem einen Angesicht sihet er grässlich und schrecklich auss, nach dem andern aber freundlich und lieblich.“ Ferner: die Mutter, die an der Geburt stirbt, hat nach dem Urtheil des H. Geistes einen bessern Tag, als das Kind, das da geboren wird. Denn es ist — „ein ehrlicher Tod, in ihrem Beruff; ein gesegneter Tod, wann sich ein Baum also überladet, dass von der menge der Früchten die Aest brechen;“ . . . ein heiliger Tod, wie Rahel's, ja Christi, der durch seinen Tod uns zu Kindern Gottes gemacht, und also auch s. z. s. an der Geburt gestorben ist; ein seliger Tod, *διὰ τῆς τεκνογονίας*. — In sehr hübscher Weise knüpft Werenfels daran eine Mahnung zu guter Behandlung von Frauen und Müttern.¹⁾

Bei Besprechung von Luc. 10, 38—42, von der sorgfältigen Martha, oder von der Leibs-Sorg, und von der andächtigen Maria, oder von der Seelen-Sorg, heisst es sehr einfach und praktisch: „Es ist nicht mehr die Zeit, da das Brot, wie das Manna, vom Himmel fallet, und die Wachteln ohne unsere Sorg und Arbeit uns zufliegen, oder da unsere Kleider nicht veralten . . . Was Christus sagt (von Vögeln und Lilien), das sagt er nicht zu den Müssiggängern und Faullenzern, sondern zu denen, die da im sorgen und arbeiten der Sach zu viel thun. Die Müssiggänger weiset Salomon nicht zu den sorglosen und müssigen Vögeln, sondern zu der sorgfältigen und arbeitsamen Ameissen.“ . . .²⁾

Zu den Geschmacklosigkeiten der Zeit gehören dann etwa Ausdrücke, wie die folgenden:

„Wer betrauert zum Exempel einen Geitzhals,

¹⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 20. N^o 11.

²⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 19.

der gleich den Schweinen erst anhebt nützlich zu sein, wann er todt ist, dass andere sein hinderlassenes Gut geniessen können?“¹⁾ — oder: „Wir mögen wol sagen, dass die Gläubigen und Gottseligen solche Amphibia seyen, alss welche da dergestalten auff Erden leben, dass sie auch droben in dem Himmel seynd;“²⁾ — oder die etwas schwülstige Schilderung des Leides, „wann Eheleute von einander müssen“: „Es ist diss eine solche *διχονομία*, wie Basilius davon redet, als wann man einem gesunden Menschen mit Gewalt ein frische Wunden in das Fleisch geschnitten, oder das Hertz mit einem scharffen zweyschneidigen Schwert gleichsam in zwey stück mitten von einander gespalten, und die eine helffte in die Erden verscharrt würde, die andere also blutrünstig im Leib hangen bliebe, biss sie sich verblutet.“ . . .³⁾

Einige der feinsten Gedanken und Wendungen enthält eine der letzten Leichenreden, vom 8. October 1702, über „Die fromme und gutthätige Tabitha“, Act. 9, 36 bis 42.⁴⁾ Da wird z. B. die Nothwendigkeit guter Werke bei wirklich lebendigem Glauben recht klar dargestellt: „Es ist kein affect in dem menschlichen Hertzen so tieff verborgen, der nicht etwan aussbreche und sich mercken lasse, besonders wann er gereizet wird. (z. B. Zorn, Traurigkeit, Freude.) Also kann auch der wahre Glaub an Christum . . . nicht allezeit müssig sein, sonder muss auch aussbrechen . . . in guten Wercken, . . . vor allem in Werken der Gutthätigkeit“. — Zu dem Ausdruck: „sie war voll guter Werke“ bemerkt Werenfels: „Ist derowegen zu wissen, dass ein Unterschied seye inter pleni-

¹⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 16.

²⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 20. N^o 10.

³⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 11.

⁴⁾ L. Pr., a. a. O. Bd. 24. N^o 26.

tudinem fontis et vasis, — zwischen der Fülle, wie ein Brunnquell voll ist, und zwischen der Fülle, wie ein Gefäss voll ist. Wann unserem Herrn Christo die Fülle zugeschrieben wird, so ist diss eine Fülle der ersten Gattung, wie ein Brunnquell voll Wassers ist, welche, wann schon viel Wasser darauss geschöpft wird, doch immer voll ist, weil sie viel Aderen und Gäng hat, durch welche ihr immer ander Wasser zugeführet wird. Darumb heisst es von Christo, er seye voll Gnade und Wahrheit, und auss seiner Fülle empfangen wir Gnad um Gnad.... Wann den Heiligen Gottes die Fülle zugeschrieben wird, dass sie voll guter Wercken und Almosen seyen, dass sie erfüllet seyen mit Früchten der Gerechtigkeit, so ist diss die Fülle der anderen Gattung, die Fülle, wie ein Gefäss voll ist, auss welchem man nicht das geringste schöpfen kann, dass es nicht lärer wird, und welches hiemit alles dessen vonnöthen hat, das darin ist, wann es anders voll bleiben soll“. — In origineller Weise lehnt Werenfels die Verdienstlichkeit unserer guten Werke ab, trotz den Verheissungen, welche denselben gegeben sind: „Hierauss aber folget nicht, dass die guten Werck verdienstlich seyen und den Lohn, welcher denselben verheissen wird, verdienen; es ist kein verdien- ter, sonder ein Gnadenlohn. Wann ein Werck ein recht verdienstliches Werck, und der verheissene Lohn ein verdien- ter Lohn sein soll, so muss ein Proportion und Gleichheit seyn zwischen dem Werck und dem ver- heissenen Lohn.... Nun findet sich aber hier kein Gleich- heit zwischen dem Werck und dem Lohn, zwischen unseren Almosen und dem Lohn, den Gott dafür ver- spricht. Dann was sol ein altes abgetragenes oder schlechtes Kleyd, damit du einen nackenden bekleidest, seyn gegen dem Rock der Gerechtigkeit und dem Kleid des Heils, so dir hingegen sol angezogen werden? —

Was sol ein stück Brods oder ein Trunk Weins oder Wassers, damit du einen Hungrigen oder Durstigen speisest oder tränkest, seyn, gegen dem Himmelsbrod, gegen den reichen Gütern des Hauses Gottes, und gegen gantzen Ströhmen der himmlischen Wollüsten, welche du dafür zu erwarten hast? — Was sol ein stücklein Geldes, welches du einem Armen gibest, seyn, gegen den himmlischen Schätzen, welche du zur Vergeltung bekommen wirst? — Was sol ein irdisches zerbrüchliches Hauss, in welchem du einem elenden Herberg verschaffest, seyn, gegen dem Hauss, das nicht mit Händen gemacht, sonder von Gott erbauet und ewig ist in dem Himmel, darein du solt aufgenommen werden? — Warlich, die Ungleichheit zwischen unseren Wercken und Almosen und dem dafür verheissenen Lohn ist so gross und augenscheinlich, dass sie nit wol grösser seyn, und man mit besseren Fügen sagen könnte, dass der, welcher seinem König einen Trunck Wassers gebracht, habe durch diss Präsent sein Königreich ihm abverdient, als dass wir mit unseren Almosen und guten Wercken Gott den Himmel abverdienen solten“. —

Vom oratorischen Vortrag unseres Werenfels rühmt Zwinger¹⁾, er habe klar und kräftig geredet, ohne Affectation, mit der dem Theologen wohl anstehenden Würde, in Allem auf die Erbauung abzielend, niemals auf Effectmacherei.

So wirkte Werenfels mit ungebrochener Geisteskraft bis ins hohe Alter hinein. Bezeichnend für die damals schon beginnenden Bemühungen der Engländer auf dem Continent ist wohl folgende Episode, welche die letzte

¹⁾ A. a. O. pag. 24 . . . Docuit autem pro suggestu perspicue, nervose, sine affectatione, cum gravitate virum Theologum decente, omnia dirigens ad ædificationem, nihil ad ostentationem.

Aufzeichnung von Werenfels in den Acta Eccles. (pag. 699) bildet. Am 2. September 1700 erschien vor dem Kapitel „generosus Hallerius, Baro Anglicus, qui per comitem et interpretem suum, Rev. D. Scherrerum Sangallensem pluribus nobis indicavit“: es gebe in England zwei Gesellschaften, zum Zweck, eine Reformation der Sitten zu erzielen, gegenüber dem Missbrauch des göttlichen Namens und der Sabbathsentheiligung, und die christliche Jugenderziehung zu fördern durch Gratisvertheilung von heiligen Schriften (libelli sacri). Der Engländer empfahl Gründung ähnlicher Vereine in der Eidgenossenschaft und litterarischen Verkehr derselben mit denen in England. Die Antwort lautete: man wolle darüber mit Zürich verhandeln, und der dortige Antistes Klingler werde dem Bischof von London Bericht erstatten; für Basel übertrug man die Correspondenz mit England den Kollegen D. Wettstein und D. Samuel Werenfels.

Im Jahre 1701/2 hatte Werenfels noch drei aussergewöhnliche Casualreden zu halten, nämlich, — ausser der weiter oben erwähnten Installationspredigt vom 26. Juli 1702,¹⁾ am 10. Juli 1701 im Münster eine über Amos 9, 5—8 „aus Anlass einer Ergiessung des Birsicks und daher entstandenen Wassersnoth, mit deren uns Gott hier zu Basel heimgesucht Mittwoch den 6. Heumonath a. 1701;²⁾ — und am 27. November 1701 eine über „Jakobs Beth-El“, Genes. 28, 16 — 19, als „Christliche Evangelische Einweihung der erneuten obersten Pfarrkirchen des Münsters zu Basel.“³⁾ — Dort erblickte Werenfels in der Wasserfluth vor Allem das Gericht Gottes wegen zunehmender Laster: „diess war die Früh-

¹⁾ Vgl. pag. 84. L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 24.

²⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 20.

³⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24. N^o 22.

predigt, die uns Gott selbst gehalten!“ — Und unter den Zeitsünden geisselt er zwei ganz besonders, Luxus und Unzucht. „Wann man prächtige und köstliche Palläst bawet und es dissorts den Vorelteren weit vorthun wil, und, da sie Ziegelstein gebrauchet, Werckstück nimmet, so zeigt Gott, welcher diesem pracht von hertzen feind ist, wie bald er das gebawte wider abbrechen und verstören könne.“ Und von der Unzucht sagt er: „obwol diss Laster der Heiligung und dem Christentumb am meisten zuwider laufft, wird es doch für ein geringe, ja bald für keine Sünd gehalten, und das darumb, weil es leyder gemein ist; da doch diss, wann eine grosse Sünd gemein wird, die Sünd nit verringeret, sonder vergrösseret.“ — Daneben erzählte er der Gemeinde von allen erdenklichen Wassersnöthen, aus der biblischen und der Profangeschichte, und citirte insbesondere Wurstisens Basler - Chronik.

Ueber die Münsterrestauration von 1701, durch welche das Münster „dem vorigen Glanze zurückgegeben“ sein sollte, ist wenig bekannt.¹⁾ Werenfels giebt in seiner Einweihungspredigt auch nur einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des Münsters überhaupt, dankt der Obrigkeit für die würdige Restauration desselben, und ermahnt die Gemeinde zu fleissigerem Kirchenbesuch an Sonntagen und in den Wochengottesdiensten, „deren frequentz sehr gering sei“; wobei er manche gesunden und praktischen Urtheile ausspricht über Grund und Werth des Kirchenbesuches, wie über die kirchliche Gleichgiltigkeit.

Zum Beweis des hohen Ansehens, dessen Antistes

¹⁾ Vgl. Baugeschichte des Basler Münsters, herausgegeben vom Basler Münsterbauverein. — Basel 1895, pag. 319.

Werenfels genoss in weiten Kreisen, zählt Zwinger¹⁾ gegen 60 „berühmte Männer“ auf, mit welchen derselbe in Correspondenz oder in engerem Verkehr stand, und mehrere hohe Herrschaften, welche ihm Freundschaft bezeugten; — ausser den Grafen Friedrich Casimir von Ortenburg, Friedrich Casimir und Sibylla Christina von Hanau, den Markgrafen Friedrich Magnus von Baden, dessen Gemahlin und Schwester, — den Herzog Georg von Württemberg,²⁾ die Belgischen Gesandten Malaper-tus und Valkenierius, sowie die Helvetischen Gesandten, und Abgeordnete der reformirten Kirchen und der päpstlichen, welche gerne seinen Rath anhörten.

Ein freundlicher Lebensabend neigte sich dem Ende zu. Von seinen fünf Töchtern lebten noch zwei, von seinen fünf Söhnen drei, die ihm offenbar Freude machten. Zwei derselben waren später Mitglieder des Grossen Rathes; sein ältester, Samuel, seit 1696 sein College in der theologischen Facultät, war ihm innerlich ganz besonders verbunden. Acht Enkel waren ihm im Tode vorangegangen; aber andere acht und zwei Urenkel sah er fröhlich gedeihen. Ein tiefer innerer Friede lag über seinem betenden Gemüthe, trotz körperlicher Schmerzen; seine geistigen Fähigkeiten erlaubten dem 75 jährigen

¹⁾ A. a. O. pag. 27 f.

²⁾ Bei Ullius, a. a. O. T. II., bemerkt Werenfels ad a. 1685 „Donarium præter spem et opinionem accepi a serenissimo Duce Wirtenbergico-Montisbelgartense Georgio florenorum Imperialium 150.“ — und ad a. 1696 (VI. 9): „Hoc ipso die promotus est in Doctorem Theologiæ filius meus Samuel. Actui et convivio Doctorali intererant Sereniss. Princeps Marchio Badensis Fridericus Magnus, et sex capita urbis, duo consules et 4 Tribuni, D. Eman. Socin, D. Lucas Burcardus, consules; D. Christoph Burcardus, D. Joh. Balthas. Burcardus, D. Joh. Henricus Zæslin, D. Martinus Stähelin.“

Greise noch die Herausgabe seiner „Dominicalia“ und die Arbeit an einer neuen Auflage seiner „Nachtmahlspredigt“; ja, dem 76jährigen noch die volle Verwaltung seines Amtes. Seine Personalien heben insbesondere sein vortreffliches Gedächtniss hervor und „bedauern, dass viel Sachen mit ihm absterben, welche allein in seiner Gedächtnuss verwahret worden.“ Dennoch beschäftigte sich der Gealterte fast täglich mit Todesgedanken und entsprechenden Gebeten, die er oft niederschrieb. Sein innigster Wunsch, aus der Arbeit hinwegsterben zu dürfen, wurde ihm erfüllt. Bereits etwas unwohl, predigte er am Auffahrtsfest 1703 noch zweimal im Münster, Vormittags über die Himmelfahrt Christi, Nachmittags über die dreifache Himmelfahrt der gläubigen Kinder Gottes (geistlich — hienieden, der Seele nach — im Tode, nach Leib und Seele — am jüngsten Tage), und zwar „mit solcher frewdigkeit und nachtruck, als wann er mit dieser Predigt von dieser Gemein abletzen und ihro seine eigene Auffarth andeuten wollen.“ — Es befahl ihn eine Lungenentzündung. Den Collegen, die ihn besuchten und ihn hinwiesen auf die Hilfe des Herrn, bemerkte er: „Es sey zweierlei Hülffe, erstlich Genesung, und dann wiederum ein selige Auflösung, und diese letzte seye die beste.“ Als folgenden Tages eine Besserung seines Zustandes eintrat, benützte er die Zeit, um zu berichten, wo man dies und jenes finden werde, wenn ihn Gott abrufe; erklärte sich bereit, „Gott in seiner Kirchen lenger zu dienen, wann er ihn lenger gebrauchen wolte; wolte aber, wann es Gott gefalle, lieber, dass er ihn, weil er noch arbeiten könnte, aussspannete und ablösete, als dass er ihn liesse untüchtig und unnütz werden. Seine einige frewd in der Welt seye, etwas nützlichs arbeiten, der anderen allen seye er gantz satt und überdrüssig. Sein Gebätt seye: Domine, aut mitiga ut possim

sufferre; aut solare, aut sana, si opera mea diutius utilis esse potest; aut salva, si terminus vitæ adest, quod est optimum. — Dieses hat er den anwesenden zum Trost verteuscht: Herr, lindere entweder mein Leiden, dass ich's mag ertragen; oder sende mir Trost, oder mach mich gesund, so meine Arbeit dir noch was nutzen kann; oder nimm mich zu dir, wann mein Lebensziel vorhanden, welches wohl das beste ist.“ Er setzte dann hinzu: „Er wisse und seye in seinem Herzen versichert, dass Gott sein Gebätt erhöere. Tröstete sich auch in seiner Leibsangigkeit, dass er wohl grössere Schmertzen ausgestanden; weil er ein Sünder seye wie andere, müsse und wolle er auch gern leyden wie ein anderer.“ — Allmählig wurde er stiller und stiller. Nachdem in der Nacht sein Amtsbruder, Pfarrer Alex. Wolleb zu St. Martin, an das Sterbelager gerufen, mit ihm gebetet, entschlief er sanft am 23. Mai 1703, drei Tage älter als 76 Jahre.

Am folgenden Pfingstfest, 27. Mai, hielt ihm Wolleb im Münster „bei hochansehnlicher und sehr volckreicher Bestattung“ die Leichenrede „über die Trawr-Klag Elisäi, als sein Herr und Lehrmeister Elias gen Himmel gefahren“ (2. Regg. 2, 12).¹⁾ Dabei bemerkte er zum Schluss: „Also hat Gott auch diesen unseren Eliam von unseren Augen weggenommen. . . . Das betrübteste ist, dass wir zur Zeit noch keinen Elisam sehen, dem er seinen Mantel hinterlassen, oder welchem, will nicht sagen die zweifache, sonder nur die einfache portion seines Geistes zukommen.“ Etwas kühn ist dann die Wendung: „Wie des todten Elisæ Gebeine einen Todten erweckten, so möchten auch diese ruhenden Todtengebeine unseres

¹⁾ L. Pr. a. a. O. Bd. 24, N^o 30^a.

Eliæ noch einige geistlich-todte Seelen lebendig machen und zu Christo bekehren!“

Ueberhaupt trat nun der dem Jahrhundert eigene Schwulst in üblicher Weise zu Tage. Der gedruckten Leichenpredigt sind sieben Trauergedichte und Epitafien angehängt von verschiedenen Autoren, meistens Pfarrern, deren eines anhebt:

Wäine nur, Rauracher-Statt, bade dich in Thränenflüssen;
Mehre deines Rheines Flut mit den bittern Thränengüssen! u. s. w.

Der academischen Gedächtnissrede Zwingers aber, welche die hübsche Wendung gebracht hatte: „Nec doleamus, quod tales amiserimus, sed gaudeamus, quod tales habuerimus“, — sind vollends nicht weniger als 75 sogenannte „Epicedia“ beigegeben (6 aus Deutschland, 13 aus der Schweiz, 4 aus Genf, 52 aus Basel, Stadt und Land), Lobgedichte in deutscher, französischer, lateinischer, griechischer, hebräischer Sprache. Der poetische Werth dieser Erzeugnisse ist natürlich ein sehr geringer; aber schwerlich fänden wir heute in den Kreisen einstiger Akademiker eine solche Leichtigkeit, die fremden, insbesondere die alten Sprachen zu handhaben, und auch nur solche Verse zu schmieden. Uebrigens begegnen wir, wenn wir's uns nicht verdrissen lassen, jene „Epicedia“ zu durchblättern, auch recht hübschen und fein-pointirten. Ich nenne beispielsweise das kleine zierliche Gedicht von Samuel Werenfels auf seines verstorbenen Vaters Grab:!)

Hic ossa patris optimi
Sui superstes filius
Cum lacrymis recondidit.
Eheu! Patri superstitem
Quid esse dixi filium? —
Sepultus est hic cum Patre.

1) Zwinger, a. a. O. Epicedia, missa Basilea. N° II.

Auch das Epigramm von J. J. Battier ist ja gar nicht übel, welches unter dem hübschen Thurneysenschen Kupferstich in den „Dominicalia“ steht, der uns Antistes Werenfels zeigt, wie er kurz vor seinem Tode ausgesehen, anno 1702. Dort heisst es:

Ora ministri Dei, et pro te vigilantia cernis
Lumina, et exertas ad pia vota manus,
Doctoris, Basilea, tui. Quod cernitur, hoc est;
Durabunt animis cetera picta tuis.

Auf dem Grabstein aber, an der äusseren Langwand der Nikolauskapelle, dem Kreuzgang zugekehrt, steht, überragt von den Wappen der Werenfels und der Grynaeus, die Inschrift:

C. S.

PETRO WERENFELSIO
S. THEOL. DOCT. ET PROFESS.
ECCLES. PER ANN. XXVIII.
ANTISTITI INDEFESSO
A DOMINO SUO
QUEM PER ANN. LVI.
DOMI FORISQUE PRAEDICAVIT
PURE PERSPICUE SOLIDE
ET QUA POTUIT SECUTUS EST
SIMPLICIT. HUMILIT. MANSUETUD.
HUMANITATE PATIENTIA
ANN. AET. LXXXVI. CHRIST. MDCCIII
E MEDIO LABORUM
AD REQUIEM VOCATO
MARGARETA GRYNAEA
VIDUA LIBERIQ. MOESTISS.
MARITO PATRIQ. OPTIMO
H. M. F. F.
SI ATTENDIS ECCLESIA
ET HIC PASTOR ILLE TUUS
CONCIONATUR.

